



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-22/010-A

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 14a Abs. 1 EnWG, § 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 StromNEV i. V. m. § 17 StromNEV, § 40 Abs. 5 EnWG und § 14a Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EnWG

wegen **Festlegung von Netzentgelten für steuerbarere Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl,
und den Beisitzer Bernd Petermann

am 23.11.2023 beschlossen:

1. Pauschale Netzentgeltreduzierung - Modul 1 (Grundmodul)

– ab dem 01.01.2024:

Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber), die einer Teilnahmeverpflichtung nach der Festlegung der Bundesnetzagentur unter dem Aktenzeichen BK6-22-300 (im Folgenden: BK6-Festlegung) in der jeweils geltenden Form unterfallen, haben für Betreiber steuerbaren Verbrauchseinrichtungen die der Teilnahme an der netzorientierten Steuerung i. S. d. BK6-Festlegung unterfallen und den Verpflichtungen der BK6-Festlegung nachkommen (im Folgenden: Betreiber), eine pauschale Ermäßigung in Euro zu ermitteln, auf dem Preisblatt auszuweisen und mit dem betroffenen Netznutzer abzurechnen.

- a) Die jährliche Reduzierung beträgt 80,00 Euro (brutto), zuzüglich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie.
- b) Die netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie (brutto) nach Tenor zu Ziffer 1.a) errechnet sich als Produkt aus dem Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung des Netzbetreibers (brutto in ct/kWh), dem Jahresverbrauch einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung von 3.750 kWh/a und einem Stabilitätsfaktor von 0,2.
- c) Durch die nach dieser Tenorziffer gewährte Reduzierung darf das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten. Die Entstehung eines negativen Netzentgeltes durch die pauschale Reduzierung ist ausgeschlossen.
- d) Das Modul 1 ist ab dem 01.01.2024 verpflichtend anzuwenden.

2. Prozentuale Arbeitspreisreduzierung - Modul 2 (Alternative zu Modul 1) – ab dem 01.01.2024:

Alle Netzbetreiber haben für Betreiber einen ermäßigten Arbeitspreis in ct/kWh zu ermitteln und auf dem Preisblatt auszuweisen.

- a) Der Netzbetreiber hat den ermäßigten Arbeitspreis nur für Betreiber mit dem Netznutzer abzurechnen, sofern der Verbrauch dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtungen des Betreibers separat gemessen und an einer separaten Marktlotation abgerechnet wird. Dieses Entgeltmodul muss ausdrücklich als Alternative zum Modul 1 gewählt werden.
- b) Der reduzierte Arbeitspreis entspricht 40% des Arbeitspreises für die Entnahme ohne Leistungsmessung des Netzbetreibers in der Niederspannung.
- c) Das Modul 2 ist ab dem 01.01.2024 verpflichtend anzuwenden.
- d) Für eine Marktlotation, die mit Modul 2 abgerechnet wird, ist kein Grundpreis zu erheben.
- e) Die Wahlmöglichkeit nach dieser Tenorziffer besteht ausschließlich an Marktlotionen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung.

3. Zeitvariables Netzentgelt - Modul 3 (Anreizmodul) – ab 2025:

Alle Netzbetreiber haben für Betreiber erstmals für das Jahr 2025 ein zeitvariables Netzentgelt in ct/kWh zu ermitteln und auf dem Preisblatt auszuweisen.

- a) Der Netzbetreiber hat das zeitvariable Netzentgelt nur mit dem Netznutzer für einen Betreiber abzurechnen, sofern das Anreizmodul ausdrücklich in Ergänzung zu Modul 1 gewählt wurde.

- b) Der Netzbetreiber hat das Anreizmodul in Form eines zeitvariablen Netzentgeltes mit drei Tarifstufen gemäß der Anlage auszugestalten und auf seinem kalenderjährlichen Preisblatt auszuweisen.
- c) Die Tarifstufen des zeitvariablen Netzentgelts sind in mindestens zwei Quartalen eines Jahres anzuwenden. In diesem Anwendungszeitraum ist von den drei Tarifstufen nach Tenor zu Ziffer 3.b) mindestens einmal innerhalb der 24 Stunden eines Tages Gebrauch zu machen.
- d) Der Netzbetreiber hat die drei Tarifstufen des zeitvariablen Netzentgelts erstmals für das Jahr 2025 zu ermitteln und auf dem Preisblatt auszuweisen. Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgeltes hat abweichend von Satz 1 erstmalig ab dem 01.04.2025 zu erfolgen. Die Quartale eines Jahres in denen, die Tarifstufen des zeitvariablen Netzentgelts abgerechnet werden sind in dem der Anwendung vorausgehenden Jahr zu bestimmen und auf dem Preisblatt auszuweisen.
- e) Die ergänzende Wahlmöglichkeit nach dieser Tenorziffer besteht ausschließlich an Marktlifikationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung.

4. Verpflichtung der Stromlieferanten

Alle Stromlieferanten im Sinne von § 3 Nr. 31a EnWG haben für Betreiber, mit denen ein Stromliefervertrag abgeschlossen wurde, der Netzentgelte zum Bestandteil hat (vgl. § 40 Abs. 3 Nr. 4), die Netzentgeltreduzierungen des Moduls nach Tenor zu Ziffer 1.) sowie die Summe der Netzentgelte je Tarifstufe aus dem Anreizmodul des Tenors zu Ziffer 3.) separat im jeweiligen bestehenden Vertragsverhältnis in der Rechnung nach § 40 EnWG auszuweisen.

5. Reduzierung von Baukostenzuschüssen

Der Netzbetreiber kann, soweit er nach § 11 NAV Baukostenzuschüsse für den Teil einer Leistungsanforderung erhebt, der 30 Kilowatt übersteigt, diese für den Anteil, der auf die steuerbare Verbrauchseinrichtung entfällt, nach

transparenten, gleichen und diskriminierungsfreien Maßstäben um bis zu 20 Prozent reduzieren.

6. Übergangsregelung

Für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG zwischen Netzbetreiber und Netznutzer abgerechnet wurde, gelten folgende Übergangsregelungen:

- a) Handelt es sich bei der Verbrauchseinrichtung um eine steuerbare Verbrauchseinrichtung i. S. d. BK6-Festlegung, hat der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt bis längstens zum 31.12.2028 entsprechend des bis zum Inkrafttreten dieser Festlegung angewendeten Vorgehens zu ermitteln, auszuweisen und mit dem Netznutzer abzurechnen.
- b) Handelt es sich bei der Verbrauchseinrichtung um eine Nachtstromspeicherheizung, hat der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt für die Dauer des unveränderten Betriebs entsprechend des bis zum Inkrafttreten dieser Festlegung angewendeten Vorgehens zu ermitteln, auszuweisen und mit dem Netznutzer abzurechnen.
- c) Handelt es sich bei der Verbrauchseinrichtung weder um eine steuerbare Verbrauchseinrichtung i. S. d. der BK6-Festlegung noch um eine Nachtstromspeicherheizung, hat der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt bis längstens zum 31.12.2028 entsprechend des bis zum Inkrafttreten dieser Festlegung angewendeten Vorgehens zu ermitteln, auszuweisen und mit dem Netznutzer abzurechnen.
- d) In den Übergangszeiträumen nach Tenor zu Ziffern 3.a) bis 3.c) ist auf den Prozentsatz der Arbeitspreisreduzierung sowie einer Grundpreisreduzierung des Jahres 2023 abzustellen.

7. Inkrafttreten

Diese Festlegung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gründe

I. Sachverhalt

- 1 Die Beschlusskammer trifft mit der vorliegenden Festlegung unter anderem Regelungen zur Ermittlung, dem Ausweis und der Abrechnung von Netzentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a EnWG und Vorgaben zur Ausgestaltung der gemäß § 11 Abs. 1 NAV zu erhebenden Baukostenzuschüsse.
- 2 Die Festlegung richtet sich folglich insbesondere an Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG, aber auch an Stromlieferanten i. S. d. § 3 Nr. 31a EnWG, Letztverbraucher i. S. d. § 3 Nr. 25 EnWG und Anschlussnehmer i. S. d. § 17 Abs. 1 EnWG (diese alle im Folgenden zusammenfassend: Adressaten).

1. Hintergrund der Festlegung

- 3 Zum 01.01.2023 ist die nochmals novellierte Fassung des § 14a EnWG in Kraft getreten. Dadurch wurde die Bundesnetzagentur ermächtigt, durch Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG bundeseinheitliche Regelungen zu treffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen. Dabei kann die netzorientierte Steuerung über wirtschaftliche Anreize, über Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen und über die Steuerung einzelner steuerbarer Verbrauchseinrichtungen erfolgen.
- 4 Bis zum Erlass der Festlegungen nach § 14a EnWG war die Bereitstellung einer Steuerbarkeit bereits auf freiwilliger Basis nach § 14a EnWG a. F. möglich. Im Gegenzug wurde von den Netzbetreibern eine – i.d.R. prozentuale – Reduzierung des

geltenden Arbeitspreises gewährt. Die Bandbreite der gewährten Reduzierungen war sehr groß, und betrug rund 3 bis 85% des jeweiligen Arbeitspreises.¹

2. Verfahrenseinleitung und erste Konsultationsphase

- 5 Im November 2022 haben die Beschlusskammern 6 und 8 jeweils ein Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Netzanschlüssen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 14a Abs. 1 und 2 EnWG n.F. eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens erfolgte durch Mitteilung auf der Internetseite sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 23/2022 vom 07.12.2022.
- 6 Das entsprechende Festlegungsverfahren der Beschlusskammer 6, unter dem Aktenzeichen BK6-22-300, ist auf die Schaffung detaillierter Vorgaben für die netzorientierte Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gerichtet. Ziel der Vorgaben ist es Gefährdungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzgebiets, insbesondere aufgrund von Überlastungen von Betriebsmitteln, zu vermeiden und gleichzeitig einen Netzanschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Verzögerungen zu ermöglichen. Im Gegenzug hierfür sind Netzentgeltreduzierungen nach § 14a Abs. 1 S. 1 EnWG zu gewähren. Die Festlegung der Beschlusskammer 8, unter dem Aktenzeichen BK8-22/010-A, baut auf der Festlegung der Beschlusskammer 6 auf und regelt unter anderem die Ermittlung, den Ausweis und die Abrechnung von Netzentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse.
- 7 Die Beschlusskammern 6 und 8 haben daher mit der Verfahrenseinleitung zunächst ein gemeinsames Eckpunktepapier zur Konsultation gestellt. Darin wurden die Regelungen erläutert, deren Inkrafttreten ab dem 01.01.2024 geplant ist.
- 8 Wesentliche Punkte aus der ersten Konsultation, betreffend das Verfahren der Beschlusskammer 8, waren:
- Ermächtigung zur Festlegung und Zuständigkeit der Beschlusskammer 8

¹ vgl. Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts 2022, S. 215.

- Bundesweit einheitliche, pauschale und kalenderjährlich zu gewährende Reduzierung des Netzentgeltes in Höhe eines absoluten Betrages
- Verzicht auf einen separaten Zählpunkt und daraus folgend eine Abkehr von der Systematik des reduzierten Arbeitspreises
- Abrechnung in bestehenden Abrechnungsverhältnissen und transparenter Ausweis oder Schaffung eines neuen Abrechnungsverhältnisses
- Netzentgeltreduzierung erfolgt bereits für die Möglichkeit der Steuerung
- Zeitliche Befristung der Festlegung (2024-2028)
- Diskriminierungsfreie Erhebung von Netzanschlusskostenbeiträgen sowie die Festlegungskompetenz hierfür
- Differenzierte Übergangsregelung, mit einem Übergang in das Zielmodell bis spätestens zum 31.12.2028; Regelungen zur Überführung bisheriger Vorgehensweisen zu § 14a EnWG in die neue Regelungssystematik sowie die Möglichkeit eines freiwilligen Wechsels
- Bestandsschutz für vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommene Anlagen und Nachtstromspeicherheizungen

9 Die berührten Wirtschaftskreise hatten bis zum 27.01.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme. Hiervon haben Gebrauch gemacht:

ADAC e.V.
50Hertz Transmission GmbH
Amprion GmbH
TenneT TSO GmbH
TransnetBW GmbH
ABL GmbH
ADS-TEC Energy (Unternehmen)
Agora Verkehrswende
RAP
Agora Energiewende
ARGE FNB Ost
Audi AG
Bahaus-Universität Weimar - Professur Infrastrukturwirtschaft und -management (IWM)
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Bielefelder Netz GmbH
Bitkom e.V.
BP Europa SE - Aral Pulse
Bundesverband Wärmepumpe e.V.
Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH)
Bundesverband eMobilität e.V.

Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES)
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
Bundesverband neue Energiewirtschaft e.V. (bne)
decarbon1ze GmbH
Deutsche Energie-Agentur GmbH
Deutsche Post DHL Group
Deutsche Umwelthilfe e. V.
Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE
E.ON SE
EAM Netz GmbH
Easy Smart Grid GmbH
Eaton Electric GmbH
ef.Ruhr GmbH
EFET Deutschland
EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG
EnBW Energie Baden-Württemberg AG - Bereich Vertrieb
enercity Netz GmbH
EnergieDock GmbH
Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH
e-netz Südhessen AG
Enpal B.V.
Enpal GmbH
enspired GmbH
E-ON SE
EPEX SPOT SE
EWE Netz GmbH
Fabian Bachel
FairNetz GmbH
Forschungsstelle für Energiewirtschaft e. V. und Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft mbH
Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)
Futureasapresent
FZI Forschungszentrum Informatik
GETEC WÄRME & EFFIZIENZ GmbH
Green Planet Energy
Gunnar Kästle
hager group SE
Handelsverband Deutschland (HDE)
Honeywell GmbH
INTILION AG
inetz GmbH
Iqony GmbH / STEAG GmbH
JHC Energie UG
Johannes Eckert
Karlsruhe Institut für Technologie (KIT) - Institut für Thermische Energietechnik und Sicherheit (ITES)
Resiliente und Smarte Infrastruktursysteme (RESIS)
KEBA Energy Automation GmbH
KISTERS AG
Kiwigrid GmbH
Landesregulierungsbehörde Sachsen
LEW Verteilnetz GmbH
MAHLE GmbH und MAHLE International GmbH
Mainzer Netze GmbH
MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG
MeteoViva GmbH
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Mobility Center GmbH
Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH
naturstrom AG
Netz Leipzig GmbH
Netze BW GmbH
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Octopus Energy Germany
Öko-Institut e.V.
Oliver Kikillus

OpenEMS Association
Pfalzwerke Netz AG
Redispatch 3.0 (Forschungsprojekt)
Power Plus Communications AG
psm protech GmbH & Co. KG
reev GmbH
Regulierungskammer des Freistaates Bayern
Robotron Datenbank-Software GmbH
SachsenNetze GmbH
SachsenNetze HS.HD GmbH
SAP SE
Shell Deutschland GmbH
SMA Solar Technology AG
smartEn Smart Energy Europe
SMATRICS GmbH & Co KG
SMGW-forwards
sonnen GmbH
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice
Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
Stadtwerke Saarbrücken Netz AG
Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH
STEAG GmbH
STROMDAO GmbH
Stromnetz Berlin
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Technische Hochschule Ulm-Smart Grids Forschungsgruppe
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
TenneT TSO GmbH
Tesla Germany GmbH
Thüga Aktiengesellschaft
TransnetBW GmbH
Umwelt Energie Betreiberges. mbH
VDE FNN
Verein Deutscher Ingenieure e.V.
VDKF e.V.
VDMA e.V.
vedec – Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V.
Venios GmbH
Verband der Automobilindustrie e.V.
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. - energis Article
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. - Konzeptvorschlag zeitvariable Netzentgelte
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. - steuerbare Verbrauchseinrichtungen
Viessmann Group
VKU e.V.
Volkswagen AG
Volkswagen Nutzfahrzeuge (VW AG)
WEMAG Netz GmbH
Westnetz GmbH
WSW Netz GmbH
Zentralverband Sanitär Heizung Klima
ZVEH
ZVEI e.V.

- 10 Die Inhalte der eingereichten Stellungnahmen werden nachfolgend thematisch zusammengefasst. Die Zusammenfassung gibt in komprimierter Form die wesentlichen Argumente wieder. Alle Stellungnahmen sind veröffentlicht unter:

[bundesnetzagentur.de](https://www.bundesnetzagentur.de) → Zu den Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Netzentgelte → § 14a EnWG – Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Bundesweit einheitliche, pauschale Netzentgeltreduzierung

- 11 Bezüglich der pauschalen Reduzierung der Netzentgelte wurden verschiedenen Vorschläge hinsichtlich der Höhe und einer möglichen Ausgestaltung eingereicht. Vereinzelt wurde aber auch Kritik an einer Netzentgeltreduzierung in Gänze geäußert. Eine Netzentgeltreduzierung widerspräche dem Grundsatz einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung, da der Netzbetreiber dazu verpflichtet sei, die Netzausbauplanung entsprechend an den örtlichen Kundenentnahmen auszurichten und sein Netz auszubauen. Durch den Netzausbau würden höhere Kosten entstehen, die durch Kunden mit höheren Entnahmeleistungen verursacht werden. Die Kosten seien von der Allgemeinheit zu tragen, sodass es bei einer verpflichtenden Teilnahme keines weiteren Anreizes bedarf.
- 12 Zur Höhe der pauschalen Reduzierung wurden unterschiedliche Vorschläge mit hoher Bandbreite eingereicht.
- 13 Von Seiten einiger Netzbetreiber wird vorgetragen, dass die Reduzierung möglichst gering ausfallen solle, um eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung zu gewährleisten. Bereits bei den Messkosten würden den Letztverbrauchern bereits große Zugeständnisse gemacht.
- 14 Seitens einiger Verbände und Unternehmen wurde hingegen vorgetragen, dass die Höhe der Reduzierung sich jedenfalls nicht ausschließlich an den Kosten zur Einrichtung der Steuerbarkeit orientieren dürfe. Vorgetragen wurde, dass der Vorschlag der Beschlusskammer einen Komfortverlust des Betreibers sowie die Bereitstellung der Flexibilität bspw. durch den Einbau größerer Warmwasserspeicher nicht ausreichend ausgleichen würde. Weiterhin sei eine Ausdifferenzierung der Höhe nach der technischen Ausrichtung vorzunehmen, bspw., wenn eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einem Energiemanagementsystem verbunden sei, dies würde nach Ansicht einiger Stellungnehmenden zur Netzdienlichkeit beitragen. Darüber hinaus würde die Orientierung an der Einrichtung oder Herstellung der Steuerbarkeit nur einen Teil der Mehrkosten abbilden, technische Nachholeffekte seien ebenso zu berücksichtigen.

- 15 Eine höhere Sachgerechtigkeit stelle ein Ansatz dar, der auf den Arbeitspreis des Standardlastprofils abstelle. Ein solcher Ansatz berücksichtige die unterschiedlichen Netzkosten je Netzgebiet und spiegle eine angemessene Wertigkeit der Steuermöglichkeit wider.
- 16 Einzubeziehen sei darüber hinaus eine Berücksichtigung einer durch den „steuerbaren Netzanschluss“ zur Verfügung zu stellenden Flexibilität sowie eine marktgestützte Beschaffung als zu nutzendes präventives Instrument.
- 17 In diesem Zusammenhang wurden vielfach Instrumente gefordert, die eine Lastverschiebung steuerbarer Netzanschlüsse in lastschwache Zeiten anreizen oder eine marktgestützte Beschaffung von Flexibilität beinhalten. Dazu wurde intensiv die Erforderlichkeit eines variablen Netzentgeltes in verschiedenen Ausprägungen, bis hin zu einem dynamischen Netzentgelt, vorgetragen. Konkrete Modelle zur Umsetzung wurden in der ersten Konsultationsphase für variable Netzentgelte mit Ausprägung von Hoch- und Niedriglastzeitfenstern bei zeitlichen Vorlauf vorgeschlagen. Konkrete Modelle zur Umsetzung dynamischer Netzentgelte wurden nicht vorgeschlagen. Eine Stellungnahme enthielt den Hinweis auf die Anwendung eines lokalen dynamischen Ansatzes in der Schweiz. Vereinzelt wurden andere Vorschläge für wirtschaftliche Anreize als Instrument der netzorientierten Steuerung vorgetragen.
- 18 Darüber hinaus sei eine Begrenzung der Netzentgeltreduzierung auf die Untergrenze von 0 € erforderlich, um eine Gutschrift bei niedrigem Verbrauch in Verbindung mit der Gewährung einer pauschalen Reduzierung zu verhindern.

Nutzung bestehender Abrechnungsverhältnisse

- 19 Mit einer Ausnahme haben sich alle Stellungnahmen zustimmend zu dem Vorschlag der Beschlusskammer 8 geäußert, das vorhandene Abrechnungsverhältnis zwischen Lieferant und Letztverbraucher für die Abrechnung der Netzentgeltreduzierung zu nutzen. Es stünden damit bereits etablierte Prozesse zur Verfügung. Ein weiteres Abrechnungsverhältnis verkompliziere die Nutzung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung für den Letztverbraucher und bringe erheblichen Aufwand für den Netzbetreiber mit sich, bspw. Etablierung neuer Prozesse, Rechnungswesen, Zahlungsabwicklung.

Netzanschlusskostenbeiträge bzw. Baukostenzuschüsse

- 20 Im Rahmen der Stellungnahmen wurde auch darauf hingewiesen, dass Netzananschlusskostenbeiträge nach § 9 NAV bzw. auch Baukostenzuschüsse nach § 11 NAV gleich und diskriminierungsfrei zu erheben seien. Vorschläge hierzu reichen von einer Nichterhebung oder Erstattung im Rahmen der Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, über eine Erhebung nach den bisherigen Vorgaben bis zur Berücksichtigung einer möglicherweise vorhandenen Netzdienlichkeit der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.
- 21 Bezüglich des weiteren Vorbringens in einzelnen Stellungnahmen (bspw. technische Umsetzung, Befristung und Vermeidung des Anreizes von Überkapazitäten) wird auf die Veröffentlichung der Stellungnahmen verwiesen.

Weitere Erkenntnisse

- 22 Neben der Würdigung der Gesichtspunkte aus den Stellungnahmen hat die Beschlusskammer 8 im Zuge des Verfahrens amtsbekannte öffentliche Quellen ausgewertet und daraus zusätzliche Erkenntnisse für das vorliegende Festlegungsverfahren gewonnen. Diese sollen ebenfalls nachfolgend dargestellt werden.
- 23 Zur Beurteilung der eingereichten Vorschläge hat die Beschlusskammer 8 den ihr bekannten Stand der aktuellen Forschungslage ausgewertet. Insbesondere hat sich die Beschlusskammer über die allgemein bekannten Forschungsvorhaben und -projekte im Bereich der variablen bzw. dynamischen Netzentgelte noch einmal im Hinblick auf die entscheidungsrelevante Fragestellung vergegenwärtigt. Die Beschlusskammer hat dabei festgestellt, dass vorhandene Projekte und Forschungen lediglich begrenzt aussagefähig waren, insbesondere auf die praktische Abwicklung der Bildung und Abrechnung von dynamischen Netzentgelten. Die Ergebnisse dieser Modelle zeigen lediglich die Möglichkeit dynamischer Modelle unter den Bedingungen des jeweiligen Projektes.² Letztlich haben sich viele Modelle als statisch zeitvariables Netzentgelt mit Hochlast- und Niedriglasttarifen in bestimmten Zeitfenstern herausgestellt.

² Vgl. https://e-bridge.de/wp-content/uploads/2023/03/20230123_Elli-Mitnetz-E-Bridge-Bericht-Untersuchungen_Elli.pdf

- 24 Dabei hat die Beschlusskammer auch die Abschlussberichte der vorhandenen Studienlandschaft in den großen Forschungsprogrammen des Bundes, insbesondere das sog. „Schaufenster intelligente Energie – SINTEG“, ausgewertet im Hinblick auf Entgeltbildungsmechanismen und technische umsetzbare Entgeltbildungs- und Abwicklungsmodellen.³
- 25 Dem Grunde nach kennt die Netzentgeltsystematik für leistungsgemessene Verbraucher nach § 19 Abs. 2 StromNEV bereits den Wirkmechanismus über Netzentgelte Lastverschiebung anzureizen. Nach § 19 Abs. 2 S. 1 soll ein Anreiz für Netznutzer geschaffen werden, die individuelle Maximallast in allgemeine lastschwache Zeiten zu verlagern um langfristig eine bessere Netzauslastung zu erzielen. Hier wird die Netzentgeltreduzierung jedoch auf den gesamten Strombezug gewährt, wenn der Verbraucher nachweislich seinen Verbrauch außerhalb von Spitzenlastzeitfenstern bezieht und nicht wie bei einem zeitvariablen Netzentgelt in bestimmten Zeitfenstern.

3. Öffentliche Anhörung und zweite Konsultationsphase

- 26 Die Stellungnahmen aus der ersten Konsultationsphase und die weiteren Erkenntnisse der Beschlusskammer waren Grundlage einer am 16.03.2023 durchgeführten öffentlichen Anhörung zur Thematik „wirtschaftlichen Anreize“ in Form von zeitvariablen Netzentgelten. Die öffentliche Anhörung hat in Form einer Web-Konferenz stattgefunden. Darin hat die Beschlusskammer 8 Vertretern der Unternehmen Consentec GmbH im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv), E.ON Energie Deutschland, LichtBlick, Mitnetz, NetzeBW und Stromnetz Berlin konkrete Fragen hinsichtlich verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten zeitvariabler Netzentgelte gestellt. Die Teilnehmenden hatten in der Anhörung die Möglichkeit ihre Standpunkte zu vorzutragen. Die Unterlagen zu den Vorträgen sind auf der Website der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur veröffentlicht.⁴
- 27 Die Vertreter der teilnehmenden Unternehmen waren sich einig, dass die Einführung eines zeitvariablen Netzentgelts den steuernden Eingriff des Netzbetreibers

³ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/sinteg.html>

⁴ [bundesnetzagentur.de](https://www.bundesnetzagentur.de) → Zu den Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Netzentgelte → § 14a EnWG – Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

als Ultima Ratio nicht vollständig ersetzen kann. Im besten Fall könne die Anzahl der Steuerungseingriffe durch die Einführung eines zeitvariablen Netzentgelts reduziert und Letztverbraucherpräferenzen berücksichtigt werden. Ebenfalls bestand Einigkeit darin, dass ein zeitvariables Netzentgelt besonders dann eine hohe Wirkung entfalten kann, wenn zeitliche und örtliche Dimensionen bei der Ausgestaltung möglichst granular berücksichtigt werden. Dies ginge jedoch mit einer höheren Komplexität einher, welche zum jetzigen Zeitpunkt nicht umsetzbar sei. Notwendig für den Einsatz von zeitvariablen Netzentgelten seien eine ausreichende Netztransparenz sowie ein zügiger Rollout intelligenter Messsysteme. Während von einem der teilnehmenden Netzbetreiber geäußert wurde, dass für das gesamte Netzgebiet keine einheitlichen Niedriglast- bzw. Hochlastzeitfenster festgelegt werden könnten, konnte ein anderer Netzbetreiber in seinem Netzgebiet regelmäßige Niedriglast- und Hochlastzeitfenster feststellen.

- 28 Im Anschluss an die Vorträge der teilnehmenden Unternehmen, wurde auch dem Auditorium die Möglichkeit gegeben, Anmerkungen zu machen und Fragen zu stellen.
- 29 Im Nachgang der öffentlichen Anhörung bestand die Möglichkeit bis zum 31.03.2023 erneut Stellung zu nehmen. Hiervon haben Gebrauch gemacht:

Amprion GmbH
Bauhaus-Universität Weimar
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
Bundesverband neue Energiewirtschaft e.V. (bne)
Bundesverband Wärmepumpe e.V.
Bündnis Bürgerenergie e.V.
decarbon1ze GmbH
Deutsche Umwelthilfe e. V
Easy Smart Grid GmbH
EWE Netz GmbH
Fraunhofer- Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE
Green Planet Energy
Handelsverband Deutschland (HDE)
KISTERS AG
Netzentlaster.de
Privatperson 1
Privatperson 2
RAP
Agora Energiewende
SachsenNetze GmbH
sonnen GmbH
Stromnetz Berlin
SWM Infrastruktur GmbH & Co.KG
Tesla GmbH
Thüga Aktiengesellschaft
Privatperson

Universität Kassel
Verband der Automobilindustrie e.V.
VKU e.V.
WestfalenWIND
ZVEI e.V.

- 30 Die Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung beleuchten das Thema zeitvariable Netzentgelte erneut von zahlreichen Seiten. Die Aussagen zum zeitvariablen Netzentgelt bewegen sich entlang der technischen Umsetzbarkeit, der notwendigen Netztransparenz und dem Rollout von intelligenten Messsystemen, der Ausgestaltung zeitlicher und örtlicher Dimensionen, der Kombination mit anderen Preissignalen und dem erwarteten Nutzen für Netzbetreiber und Betreiber. Den meisten Stellungnahmen ist gemein, dass mit der Einführung zeitvariabler Netzentgelte in der Niederspannung neue Pfade beschritten werden, die Auswirkungen der Einführung nicht in Gänze vorhersehbar sind und ein Lernprozess für alle Beteiligten im Rahmen der Umsetzung ansteht.
- 31 Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu zeitvariablen Netzentgelten hat sich die Beschlusskammer auch mit dem ACER Report on Electricity Transmission an Distribution Tariff Methodologies in Europe vom Januar 2023 auseinandergesetzt.
- 32 Anschließend hat die Beschlusskammer 8, unter Berücksichtigung der eingereichten Stellungnahmen, eine überarbeitete Fassung nunmehr gesonderter Eckpunkte am 16.06.2023 zu einer zweiten Konsultation gestellt. Die Konsultation wurde zugleich im Amtsblatt Nr. 12/2023 vom 28.06.2023 bekanntgemacht.
- 33 Wesentliche Punkte aus der zweiten Konsultation waren:
- Übergreifendes:
 - Ermächtigung zur Festlegung und Zuständigkeit der Beschlusskammer 8
 - Benennung der Adressaten der Festlegung
 - Verpflichtungen zur Berechnung von Netzentgeltmodulen
 - Inkrafttreten zum 01.01.2024
 - Modul 1:

- Bundeseinheitliche Regelung zur Berechnung der Netzentgeltreduzierung aus zwei Bestandteilen, eine Bereitstellungsprämie in Höhe von 80 € (brutto), zuzüglich einer Stabilitätsprämie, die sich netzbetreiberindividuell ergibt aus $3.750 \text{ kWh} \times AP_{i,t \text{ NS}} \text{ ct/kWh} \times 0,2$.
- Eine separate Messung wird nicht vorausgesetzt. Das Netzentgelt darf nicht unter 0 € fallen. Die pauschale Reduzierung ist jährlich zu gewähren, solange die Teilnahmeverpflichtung nach der Festlegung der Beschlusskammer 6 besteht. Bei unterjähriger Teilnahme, ist eine tagesgenaue Abrechnung erforderlich.
- Modul 2 (alternativ zu Modul 1):
 - Eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises (ct/kWh) um 60% auf 40% des Arbeitspreises für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung - erfordert gesonderte Messung in der Niederspannung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung, auch um Umlagebefreiungen gemäß §§ 22 Abs. 1 i. V. m. 10 EnFG in Anspruch nehmen zu können
 - Eine Kombination zwischen Modul 1 und 2 an einer Marktllokation ist ausgeschlossen
- Modul 3 (ergänzend zu Modul 1):
 - Einführung eines zeitvariablen Netzentgeltes mit 3 Tarifstufen. Standard-, Hochlast- und Niedriglasttarifstufe in jährlich festgelegten Zeitenräumen, um Lastverschiebung in lastschwache Zeiten anzureizen.
 - Netzbetreiber sind verpflichtet, das Modul 3 anzubieten. Betreiber können das Modul 3 optional zu Modul 1 hinzuwählen.
 - Vorgaben zur Ausgestaltung der Tarifstufen und Zeitfenster in denen diese anzuwenden sind sowie deren Zeitpunkt der Veröffentlichung
 - Ausgestaltungsvariante eines saisonal zeitvariablen Netzentgeltes
- Vorgaben für Lieferanten:

- Beibehaltung des Vorschlags das bestehende Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Letztverbraucher zu nutzen
- Verbindliche Transparenzvorgaben für Lieferanten – in Ergänzung der Vorgaben des § 40 EnWG
- Grundpreis:
 - Ein Netzanschlusspunkt, ein Grundpreis, auch bei separatem Zählpunkt kein zusätzlicher Grundpreis (vgl. § 17 Abs. 6 S. 2 StromNEV)
- Übergangsvorschriften:
 - Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, sind bis zum 31.12.2028 entsprechend des bisherigen Vorgehens abzurechnen. Dabei ist auf die prozentuale Reduzierung des Grundpreises und des Arbeitspreises gemäß dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen.
 - Nachtstromspeicherheizungen nach § 14a EnWG, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, sind bis zu ihrer Außerbetriebnahme entsprechend des bisherigen Vorgehens abzurechnen. Dabei ist auf die prozentuale Reduzierung des Grundpreises und des Arbeitspreises gemäß dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen.
 - Wechsel für Bestandsanlagen ist mit und ohne bisheriger Rabattierung nach § 14a EnWG auf freiwilliger Basis möglich, sofern diese der Definition steuerbarer Verbrauchseinrichtung der Festlegung der Beschlusskammer 6 entsprechen.
- Netzanschlusskosten (NAK) und Baukostenzuschüsse (BKZ):
 - NAK sind für Anschlüsse aller Art und damit auch bei der Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen transparent und diskriminierungsfrei zu erheben. Befreiungen sind unzulässig.

- BKZ sind nach den gesetzlichen Regelungen des § 11 NAV und ebenfalls transparent und diskriminierungsfrei zu erheben. Betonung der Steuerungs- und Lenkungsfunktion. Eine Reduzierung von bis zu 20 % des in Rechnung zu stellenden Baukostenzuschusse soll möglich sein.

34 Um auch die breite Öffentlichkeit auf das Vorhaben und die sich daraus potentiell ergebenden Konsequenzen und technischen Anforderungen für in der Zukunft zu installierende steuerbare Verbrauchseinrichtungen hinzuweisen, hat die Bundesnetzagentur den Auftakt der zweiten Konsultationsrunde durch eine Pressekonferenz sowie durch eine zusätzliche Erläuterung der geplanten Regelungen im Rahmen eines Infovideos auf der Homepage der Behörde begleitet.

35 Bis zum 27.07.2023 bestand für die betroffenen Wirtschaftskreise die Möglichkeit zur Stellungnahme. Hiervon haben Gebrauch gemacht:

ADAC e.V.
50Hertz Transmission GmbH
Bielefelder Netz GmbH
Bauhaus-Universität Weimar
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH)
Bundesverband Energiespeicher Systeme BVES e. V.
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)
Bundesverband Wärmepumpe e.V.
Bündnis BürgerEnergie eV
Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH
decarbon1ze GmbH
Deutsche Energieagentur GmbH
Deutsche Umwelthilfe e. V.
E.ON Energie Deutschland GmbH
E.ON SE
Easy Smart Grid GmbH
Elektrizitätswerke Schönau eG
EnBW Energie Baden-Württemberg AG - Bereich Vertrieb
enercity Netz GmbH
Enpal B.V.
EPEX SPOT SE
EWE Netz GmbH
Fraunhofer-Institut für angewandte Informationstechnik FIT
Handelsverband Deutschland, HDE
Humboldt-Universität zu Berlin
Iqony GmbH
JHC Energie UG
KISTERS AG
Kiwigrd GmbH
Kopernikus Großprojekt SynErgie
Leibniz Universität Hannover
Lichtblick SE und izon GmbH
Lichtblick SE und izon GmbH - NEON Neue Energieökonomik Memorandum variable Verteilnetzentgelte
Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH
N-ERGIE Netz GmbH
Netz Leipzig GmbH

Netze BW GmbH
netzentlaster.de
Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
OpenEMS Association e.V.
Pfalzwerke Netz AG
Privatperson 1
Privatperson 2
Redispatch 3.0 (Forschungsprojekt)
Saalfelder Energienetze GmbH
SachsenNetze GmbH
SachsenNetze HS.HD GmbH
Schleupen SE
Shell Deutschland GmbH
SMA Solar Technology AG
sonnen GmbH
Stadtwerke Hilden GmbH
Stromnetz Berlin GmbH
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Tesla Germany GmbH
Thüga AG
VDMA e. V.,
Verbraucherzentrale Bundesverband
Verein Deutscher Ingenieure e.V.
VKU e.V.
Volkswagen AG
WEMAG Netz GmbH
Westnetz
ZVEH
ZVEI e.V.
ZVSHK
Zwickauer Energieversorgung GmbH.

36 Alle Stellungnahmen sowie das Infovideo sind veröffentlicht unter:

bundesnetzagentur.de → Zu den Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 →
Netzentgelte → § 14a EnWG – Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

37 Der Inhalt der Stellungnahmen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Netzentgeltmodule 1 bis 3

38 In einigen Stellungnahmen wurden die differenzierten Netzentgeltmodule als zu kompliziert kritisiert. Mehrere Module seien für den Verbraucher nur schwer verständlich, die gleichzeitige Umsetzung aller drei Module zum 01.01.2024 stelle den Markt vor große Herausforderungen. Um die Komplexität des Entgeltmodells in der Umsetzung, aber auch in der Anwendung durch die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung zu reduzieren, wurde vorgeschlagen auf Modul 2 und die Redu-

zierung der Baukostenzuschüsse zu verzichten. Darüber hinaus wurde die Bestimmung eines Grundmoduls gefordert, welches bei fehlender Modulauswahl durch den Betreiber bzw. bei Betreibern in der Grundversorgung zur Anwendung kommt.

- 39 Die Einführung des Moduls 1 wurde grundsätzlich begrüßt. Jedoch wurde die Orientierung der Bereitstellungsprämie in Höhe von 80 € (brutto) an den Kosten des vom Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung zu tragenden Anteils an der Preisobergrenze für intelligente Messsysteme und Steuerungseinrichtungen hinterfragt. Die Bereitstellungsprämie sei zu senken, um eine diskriminierungsfreie Gleichbehandlung aller Letztverbraucher sicher zu stellen. Es wurde in den Stellungnahmen auch eine Konkretisierung der Herleitung der übrigen Formelbestandteile der pauschalen Netzentgeltreduzierung gefordert. Außerdem wurde vorgetragen, dass bei der Berechnung der pauschalen Netzentgeltreduzierung die Anzahl der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an der Marktllokation Berücksichtigung zu finden habe.
- 40 Darüber hinaus wurde in den Stellungnahmen die Sorge geäußert, dass ein Anreiz bestünde, bei mehreren steuerbaren Verbrauchseinrichtungen hinter einem Netzanschluss über mehrere Marktllokationen die pauschale Netzentgeltreduzierung auch mehrfach in Anspruch nehmen zu können. Betreiber würden die Bereitstellungsprämie so mehrfach erhalten, obwohl diesen nur für ein intelligentes Messsystem Kosten entstehen. Auch die Untergrenze für zu zahlende Netzentgelte in Höhe von 0,00 Euro wurde kritisiert. Auch nach Abzug der pauschalen Netzentgeltreduzierung solle der Netzbetreiber mindestens Netzentgelte in Höhe des Grundpreises mit dem Netznutzer abrechnen dürfen.
- 41 Das Modul 2 wurde ebenfalls kritisiert. Der Mehrwert dieses Moduls wurde gänzlich in Frage gestellt. Die Komplexität und der Umsetzungsaufwand für die Netzbetreiber sei zu hoch. Die Komplexität führe außerdem zu einer Verbraucherunfreundlichkeit. Andere Stellungnahmen begrüßen die Auswahlmöglichkeit zwischen den Modulen jedoch gerade als verbraucherfreundlich. Weiter wurde in den Stellungnahmen vorgetragen, dass auch mit Modul 1 an einer separaten Marktllokation die Inanspruchnahme der Umlagebefreiung nach §§ 22 Abs. 1 i. V. m. 10 EnFG möglich sei. Von Herstellerseite wurde zudem um Klarstellung gebeten, wie das Modul 2 abzurechnen sei, wenn der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung Strom

aus Eigenerzeugung für Betrieb einer Wärmepumpe verwenden möchte. Schließlich wurde die Höhe der prozentualen Arbeitspreisreduzierung hinterfragt.

- 42 Die Einführung eines einfachen zeitvariablen Netzentgelts (Modul 3) wurde in den Stellungnahmen von verschiedenen Seiten begrüßt. Diese sei ein wichtiger Schritt für ein kundenorientiertes Energiesystem. Aufgrund der Vielschichtigkeit des Themas zeitvariabler Netzentgelte, sind auch zur zweiten Konsultation eine Vielzahl von Stellungnahmen eingegangen. Die am häufigsten geäußerte Kritik richtet sich an das im Regelungswerk zur zweiten Konsultation geplante Einführungsdatum. Eine technische Umsetzbarkeit des zeitvariablen Netzentgelts zum 01.01.2024 sei nicht möglich. Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass zwischen der Niedriglasttarifstufe und der Hochlasttarifstufe ein ausreichend großer Abstand liegen müsse, um einen Anreiz für Betreiber erst zu erzielen. Hier wurde auch hinterfragt, weshalb das Modul 3 lediglich in Ergänzung zu Modul 1 anwendbar sein soll und nicht in Kombination mit Modul 2. Weiter wurde die Berücksichtigung einer saisonalen Dimension bei der Ausgestaltung des zeitvariablen Netzentgelts, wie von der Beschlusskammer konsultiert, begrüßt. In den Stellungnahmen wurde zudem angeregt, die Einführung des zeitvariablen Netzentgelts zu gegebener Zeit zu evaluieren, um den Nutzen des konsultierten Moduls für die Netzbetreiber zu überprüfen und das Instrument ggfs. weiterzuentwickeln. Schließlich wurde vorgetragen, dass das zeitvariable Netzentgelt nur mit intelligentem Messsystem abgerechnet werden könne, dafür aber auch der Tarifierungsfall 7 (TAF 7) anstatt des eigentlich vorgegeben Tarifierungsfalls 2 (TAF 2) anwendbar sei.

Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse

- 43 Der Vorschlag der Beschlusskammer zur anteiligen prozentualen Reduzierung des in Rechnung gestellten Baukostenzuschusses wurde vielfach von Seiten der Netzbetreiber kritisiert. Aus Vereinfachungsgründen solle auf Vorgaben hierzu verzichtet werden. Reduzierung von Baukostenzuschüssen für Inhaber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen führe gleichzeitig zu einer Benachteiligung der übrigen Netznutzer bedeuten, da die Reduzierung in Folge dessen auf die diese umgelegt würde. Die Reduzierung von Baukostenzuschüssen schwäche deren Steuerungsfunktion ab. Dies widerspreche deren Zweck. Eine Reduzierung für die Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen sei nicht nachvollziehbar, da diese gerade die Netzlast

erhöhen und damit die Ursache für Netzausbau setzen würden. Eine Einsparung von Netzausbau würde damit nicht erreicht. Darüber hinaus enge die Beschlusskammer mit ihren Vorgaben die unternehmerische Entscheidung zur Berechnung der Höhe von Baukostenzuschüssen ein. Weiterhin wurden Unklarheiten über die administrative Umsetzung und Unklarheiten bei der Berechnungsmethode vorgetragen.

Übergangsregelungen

- 44 In den Stellungnahmen zur zweiten Konsultation wurde vorgetragen, dass diese entfallen sollen und die Bestandsanlagen auch ohne Übergangsfristen in die neuen Regelungen im Sinne der BK6-Festlegung überführt werden können, um einen Wildwuchs an Netzentgelttarifen zu vermeiden. Gleichzeitig wurde jedoch vorgetragen, dass bei einer Vielzahl von freiwilligen Wechseln in die neuen Regelungen im Sinne der BK6-Festlegung, kurz nach deren Inkrafttreten dieser die Steuerungstiefe der Netzbetreiber reduziert würde, da dem Betreiber nach der zuvor genannten Festlegung dann ein Mindestleistungsbezug 4.2 kW zugesichert sei.

Modulwechsel

- 45 Es wurde vorgetragen, dass sich die Komplexität der Prozesse und der Aufwand für marktlichen Akteure verringern ließe, wenn die Wechselmöglichkeit zwischen den Modulen für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in Teilen eingeschränkt würde.

Zusätzliche Abfrage zur technischen Umsetzbarkeit

- 46 Hinsichtlich bestehender Fragen zu zeitnahen technischen Umsetzbarkeit hat die Beschlusskammer die großen Branchenverbände BDEW und VKU am 27.06.2023 gebeten, eine anonymisierte Umfrage im Kreise ihrer Mitgliedsunternehmen bis zum Ende der zweiten Konsultationsphase am 27.07.2023 durchzuführen. Die Teilnahme an dieser Abfrage war freiwillig und wurde durch die vorgenannten Verbände vom 30.06.2023 bis 10.07.2023 durchgeführt. In dieser Umfrage wurden Netzbetreiber, Stromlieferanten und Messstellenbetreiber die Möglichkeit gegeben, anonymisiert darzulegen, ob eine technische Umsetzbarkeit der verschiedenen Module zum 01.01.2024 möglich sei. An der Umfrage haben ca. 150 Unternehmen in allen

Marktrollen teilgenommen. Insbesondere Schwierigkeiten bei der kurzfristigen Umsetzung aller 3 Entgeltmodule in der Marktkommunikation sowie bei der Implementierung des TAF 2 zur Abrechnung von zeitvariablen Netzentgelten wurde von den teilnehmenden Unternehmen genannt.

- 47 Die Beschlusskammer 8 hat die eingereichten Stellungnahmen der 2. Konsultation ausgewertet und veröffentlicht. Das Ergebnis dieser Auswertung sowie des Vorbringens der Stellungnehmenden ist in die inhaltliche Ausgestaltung eingeflossen. An den entsprechenden Stellen wird hierauf inhaltliche Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten sowie die veröffentlichten Stellungnahmen Bezug genommen.

Beteiligung

- 48 Die Landesregulierungsbehörden wurden am 09.12.2023 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Der Länderausschuss wurde am 14.09.2023 förmlich befasst. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde am 08.11.2023 bzw. 09.11.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Rechtliche Würdigung

50 Der Beschluss beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

51 Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

52 Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland

vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

- 53 Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

- 54 Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.
- 55 Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der

contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

- 56 Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

- 57 Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

- 58 Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

59 Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2

Belastung Einzelner verboten

- 60 Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).
- 61 Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3

Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

- 62 Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).
- 63 Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5

Interessenabwägung

- 64 Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

- 65 Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.
- 66 Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

67 Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

2.1 Ermächtigungsgrundlage

68 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 14a Abs. 1 EnWG, § 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 StromNEV i. V. m. § 17 StromNEV, § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 40 Abs. 5 EnWG und § 14a Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EnWG. Demnach ist die Bundesnetzagentur ermächtigt, Regelungen im Wege der Festlegung zu treffen.

2.2 Zuständigkeit

69 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zum Erlass einer bundesweiten Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 14a Abs. 1 S. 1 EnWG. Die Festlegung unterfällt auch keiner der Zuständigkeiten der § 54 Abs. 2 Nr. 1 – 3 oder 5 EnWG. Es handelt sich weder um ein individuelles Entgelt noch eine Entgeltbildungsvorschrift aus einer Verordnung gem. §§ 21a oder 24 EnWG, ebenso wenig um eine punktuelle Überwachungsmaßnahme im Sinne des § 14a EnWG. Die Bundesnetzagentur ist unmittelbar aus § 14a Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG die für den Erlass der bundesweit einheitlichen Festlegung zuständige Regulierungsbehörde. Von dieser Ermächtigung wird in dieser Festlegung erstmalig Gebrauch gemacht.

70 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2.3 Beteiligung

71 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde nach § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hat in zwei Konsultationsphasen mittels Internetveröffentlichung Dokumentenentwürfe zur Konsultation gestellt. Die Eröffnung des Festlegungsverfahrens sowie die Inhalte beider Konsultationsrunden wurden im Amtsblatt der Behörde bekanntgegeben. Die erforderliche Anhörung wurde durchgeführt. Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.

- 72 Die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG ebenfalls förmlich befasst.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

- 73 Die materiellen Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Der Erlass der Festlegung war insbesondere erforderlich und geboten. Mit der vorliegenden Festlegung macht die Bundesnetzagentur von der gesetzlich eingeräumten Kompetenz Gebrauch, bundesweit einheitliche Regeln für die Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu schaffen.
- 74 Bereits die bis Ende 2022 geltende Version des § 14a EnWG a.F. enthielt eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Möglichkeit der „netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen“ näher zu konkretisieren. Ein entsprechender Verordnungsentwurf ist letztlich niemals verabschiedet worden und nicht in Kraft getreten. Das Erarbeiten eines solchen zeigt jedoch die Dringlichkeit und die Priorität der Thematik, die auch bereits weit vor dem Jahr 2022 bestand.
- 75 Aufgrund der Reform des EnWG erhielt die Bundesnetzagentur zum 01.01.2023 die Ermächtigung, bundeseinheitliche Regelungen festzulegen, nach denen Netzbetreiber und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug für Netzentgeltreduzierung abzuschließen. Die Bundesnetzagentur wird damit auch ermächtigt Vorgaben zu einer Netzentgeltreduzierung zu treffen. Die Ausübung dieser Festlegungskompetenz steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer.
- 76 Dieses Ermessen übt die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem vorliegenden Beschluss aus, wobei ein unverzügliches Aufgreifen angesichts des erwarteten Hochlaufs von Ladepunkten für Elektromobilität, Wärmepumpen und zukünftig auch Stromspeichern notwendig ist. Dem Auftrag des Gesetzgebers kommt die Beschlusskammer schnellstmöglich nach, um auch entgeltseitig Grundlagen für

den Engpassfall zu schaffen. In diesem sollen die Voraussetzungen für ein notwendiges Handeln bestehen, um eine mögliche Verzögerung zu verhindern. Die durch das Gesetz vorgesehene Netzentgeltreduzierung ist Teil der Verhältnismäßigkeit der verpflichtenden Mitwirkung der Betreiber.

3.1 Festlegungszweck

- 77 Die gegenständliche Festlegung ist zweckmäßig. Die Bundesnetzagentur hat nach dem Wortlaut des § 14a Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG entsprechende Festlegungskompetenzen sowie einen weitreichenden Ermessensspielraum erhalten. Demnach kann sie gegenüber Netzbetreibern und Lieferanten, Letztverbrauchern und Anschlussnehmern Regelungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen treffen. Die Beschlusskammer 6 führt ein Festlegungsverfahren zur detaillierten Vorgaben zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG unter dem Aktenzeichen BK6-22-300. Die Ausgestaltung der hierfür im Gegenzug vorgesehenen Netzentgeltreduzierung nach § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG ist Gegenstand dieser Festlegung. Gemäß § 14a Abs. 1 S. 3 Nr. 7 kann die Beschlusskammer insbesondere Regelungen zu Baukostenzuschüssen treffen. Regelungen zu Baukostenzuschüssen sind ebenfalls Gegenstand dieser Festlegung. Die Beschlusskammer hat somit das ihr zustehende Ermessen unter Beachtung von § 40 VwVfG ausgeübt.
- 78 Neben der Befugnis zur Ausgestaltung von Netzentgeltreduzierungen nach § 14a EnWG, ist die Bundesnetzagentur nach § 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 i. V. m. § 17 StromNEV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG ermächtigt, konkrete Vorgaben zur Ermittlung von Netzentgelten im Wege einer Festlegung zu treffen. Die zuständige Beschlusskammer hat sich auch auf diese Ermächtigungsgrundlage gestützt sowie das ihr zustehende Ermessen unter Beachtung von § 40 VwVfG ausgeübt. Im Falle des § 30 StromNEV wird der Bundesnetzagentur ein freies Ermessen eingeräumt. Die von der Beschlusskammer mit dieser Festlegung getroffenen Vorgaben sind das Ergebnis der fachlichen Bewertung der Behörde sowie der Auswertung der Informationen aus den Konsultationsprozessen und der Anhörung. Sie bringen die unterschiedlichen Interessen der Betroffenen in einen sachgerechten Ausgleich, vgl.

§ 1 Abs.1 EnWG. Dies erfolgt insbesondere durch die nach § 14a Abs. 1 EnWG zu gewährenden Netzentgeltreduzierungen und die Einführung eines wirtschaftlichen Anreizes als Instrument der netzorientierten Steuerung.

- 79 Weiterhin ist die Bundesnetzagentur gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 40 Abs. 5 EnWG ermächtigt, im Wege der Festlegung Entscheidungen über die Konkretisierung des Mindestinhalts von Rechnungen nach § 40 Abs. 1 bis 3 sowie Vorgaben zur Darstellung nach § 40 Abs. 4 EnWG zu treffen.

3.2 Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit

- 80 Die Ausgestaltung der Netzentgeltreduzierungen im Wege der Festlegung ist geeignet und erforderlich, um den Anforderungen des §14a EnWG hinsichtlich der Netzentgeltreduzierungen nachzukommen. Im Gegenzug zur Ermöglichung der netzorientierten Steuerung sind diese nach § 14a Abs.1 S. 1 EnWG zu gewähren. § 14a EnWG erlaubt ausdrücklich ein reduziertes Netzentgelt außerhalb des § 17 StromNEV, nach dem außerhalb der StromNEV genannte Entgelte nicht zulässig sind (vgl. § 17 Abs. 9 StromNEV). Somit schafft das in der Normenhierarchie über der StromNEV stehende EnWG einen Ermächtigungstatbestand für eine bestimmte Gruppe an Letztverbrauchern. Maßstab bei der Ausgestaltung ist somit das EnWG, insbesondere die Vorgaben des § 21 EnWG. Die Festlegung dieser reduzierten Netzentgelte dient den im EnWG genannten Zwecken von angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Vorgaben zur Netzentgeltbildung (vgl. § 21 Abs.1 EnWG).
- 81 Darüber hinaus sind sie auch angemessen. Mit steigender Anzahl steuerbarer Verbrauchseinrichtungen im Sinne der BK6-Festlegung steigt der Strombezug in den Verteilnetzen. Dies hat mit hoher Wahrscheinlichkeit eine höhere Gleichzeitigkeit der Entnahmen in lokalen Netzgebieten zur Folge. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn entsprechende Verbräuche über den Lieferanten und sog. dynamische Tarife gem. § 41a Abs. 2 EnWG mit einem Strompreissignal synchronisiert würden. Daraus können Überlastungen lokaler Betriebsmittel oder Netzstränge resultieren. Um dies zu vermeiden sowie daraus resultierende Verzögerungen beim Anschluss steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zu verhindern, sind Maßnahmen

zur netzorientierten Steuerung dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG erforderlich.

- 82 Die in dieser Festlegung getroffenen Regelungen zu den entsprechenden Netzentgeltreduzierungen berücksichtigen die unterschiedlichen Anschlusssituationen und Nutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und die unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Ortsnetzen (bspw. Anzahl der Nachtstromspeicherheizungen) und deren gegenwärtig mangelnde Beobachtbarkeit. Die Netzentgeltreduzierung ist ein angemessener Ausgleich für die Teilnahmeverpflichtung der Betreiber an der netzorientierten Steuerung nach der BK6-Festlegung unter Wahrung der Interessen der übrigen Netznutzer. Auch hier ist der Zweck des EnWG, insbesondere der §§ 1 und 21 EnWG beachtet worden.
- 83 Das Ergebnis des Verfahrens ist das festgelegte Regelungswerk für die Betreiber, Netzbetreiber und Lieferanten, bestehend aus drei die Netzentgelte betreffenden Modulen sowie weiteren Vorgaben hinsichtlich der Abrechnung von Netzentgelten, Übergangszeiten und Baukostenzuschüssen.
- 84 Anders als dies von einigen Konsultationsteilnehmern gefordert wurde, sind mit einer Festlegung nach § 14a EnWG nicht notwendigerweise zugleich Vorgaben für eine marktlich gestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c EnWG zu treffen. Ein marktliches Beschaffungsverfahren nach § 14c EnWG hätte ohnehin keinen unmittelbaren Einfluss auf die Netzentgelte und könnte insoweit schon nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein.

3.3 Ausgestaltung der Netzentgeltreduzierung und der wirtschaftlichen Anreize

- 85 Die in einem Alternativitätsverhältnis stehenden Netzentgeltreduzierungen der Module 1 und 2 werden für Betreiber abgerechnet die der Teilnahme der netzorientierten Steuerung gemäß der BK6-Festlegung unterfallen. Dazu zählen alle Betreiber deren steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach dem 31.12.2023 in Betrieb genommen wurden, aber auch solche deren steuerbare Verbrauchseinrichtung bis zum 31.12.2023 in Betrieb genommen wurde und auf eigenen Wunsch in die netzorientierte Steuerung nach BK6-Festlegung wechseln (vgl. Ziffer 10.4. der BK6-Festlegung). Netzentgeltreduzierungen der Module 1 und 2 sind nur dann abzurechnen,

wenn der Betreiber den Verpflichtungen der BK6-Festlegung und seinen Mitwirkungsobliegenheiten für die Dauer des Betriebs nachkommt. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme des Modul 3, das nur in Ergänzung zu Modul 1 gewählt werden kann.

3.3.1 Pauschale Netzentgeltreduzierung - Modul 1 (Grundmodul)

- 86 Mit dem Tenor zu Ziffer 1.) legt die Beschlusskammer fest, dass Netzbetreiber für Betreiber ab dem 01.01.2024 eine pauschale Netzentgeltreduzierung auszuweisen und mit dem Netznutzer abzurechnen haben.
- 87 Die Verpflichtung erfasst alle Netzbetreiber im Anwendungsbereich der Festlegung und verpflichtet diese, die Pauschale zu ermitteln und auf dem kalenderjährlichen Preisblatt gem. § 20 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 StromNEV zum 1.1.2024 auszuweisen.
- 88 Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen wird grundsätzlich das Modul 1 (Grundmodul) zugeordnet sofern der Betreiber keine Modulauswahl getroffen hat oder sich in der Grundversorgung befindet. Damit folgt die Beschlusskammer Hinweisen aus der 2. Konsultation, um die genannten Anwendungsfälle aufzufangen.
- 89 Der Netzbetreiber ist durch die BK6-Festlegung i. V. m. § 19 Abs. 2 NAV durch den Betreiber über die Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung an einer Marktlotation in Kenntnis zu setzen. Damit ist die Abrechnungsvoraussetzung erfüllt. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Netznutzer, unabhängig davon, ob das unmittelbare Vertragsverhältnis für die Netznutzung mit dem Lieferanten (Regel) oder dem Anschlussnutzer (Ausnahme) besteht. Nach Ziffer 8.1. der BK6-Festlegung hat ein Betreiber auch die dauerhafte Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber mitzuteilen. Mit der Außerbetriebnahme erlischt auch der Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung nach Modul 1, sowie der nachfolgenden Module 2 und 3, sofern sich die Netzentgeltreduzierung aus der Teilnahme der außerbetrieb genommenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung an der netzorientierten Steuerung begründet hat.

- 90 Die pauschale Reduzierung kommt je Marktlotation, über die der Verbrauch einer oder mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen abgerechnet wird, zur Anwendung und wird unabhängig davon gewährt, ob eine oder mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen über eine Marktlotation abgerechnet werden. Eine separate Messung für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist für das Modul 1 nicht erforderlich.
- 91 Das Modul 1 eignet sich daher für die Abrechnung des gesamten Haushaltsverbrauchs über eine Marktlotation inklusive des Verbrauchs steuerbarer Verbrauchseinrichtungen. Dies hat besondere Bedeutung in Fällen, in denen der Umbau eines Zählerschranks für den Verbraucher zu hohen Investitionskosten führen würde (vgl. Ziffer 4.7. der BK6-Festlegung). Dabei ist technisch gewährleistet, dass ausschließlich die steuerbare Verbrauchseinrichtung dem steuernden Eingriff durch den Netzbetreiber unterfällt (vgl. Ziffer 4.1. der BK6-Festlegung).
- 92 Die Höhe der pauschalen Reduzierung (brutto) eines Jahres t ist vom Netzbetreiber gemäß nachfolgender, bundeseinheitlich geltenden Formel zu bilden:

$$\begin{aligned} \text{Pauschale Netzentgeltreduzierung}_{i,t} = & \\ & 80 \text{ € (Bereitstellungsprämie)} \\ & + 3.750 \text{ kWh} \times AP_{i,t \text{ NS}} \text{ ct/kWh} \times 0,2 \text{ (Stabilitätsprämie)} \end{aligned}$$

- 93 Betreiber erhalten eine Bereitstellungsprämie in Höhe von jährlich 80,00 € (brutto). Dieser Betrag orientiert sich an dem Aufwand des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung für die Bereitstellung der Steuerbarkeit.
- 94 Der Betrag ist abgeleitet aus den vom Betreiber jährlich zu tragenden Anteils an der Preisobergrenze eines intelligenten Messsystems nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 MsbG in Höhe von 50 € (brutto) und der Preisobergrenze einer Steuerungseinrichtung nach § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 i. V. m. § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 MsbG in Höhe von 30 € (brutto).
- 95 Zusätzlich zu der Bereitstellungsprämie sieht die Beschlusskammer eine netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie als Bestandteil der pauschalen Netzentgeltreduzierung vor. Die Stabilitätsprämie dient als Ausgleich für mögliche Steuerungseingriffe

durch den Netzbetreiber und vergütet dadurch den Beitrag, den Betreiber zur Netzstabilität leisten. Die Stabilitätsprämie ist das Produkt dreier Faktoren, dem jährlichen Verbrauch einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung, dem Arbeitspreis für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung des jeweiligen Netzbetreibers und einem Stabilitätsfaktor.

- 96 Für den jährlichen Verbrauch einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung nimmt die Beschlusskammer einen Wert von 3.750 kWh an. Vereinfacht beruht dieser Wert auf dem arithmetischen Mittel eines angenommen jährlichen Verbrauchs von Wärmepumpen in Höhe von 5.000 kWh und Elektromobile in Höhe von 2.500 kWh.
- 97 Der angenommene Jahresverbrauch von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung wird mit dem Arbeitspreis für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung des jeweiligen Netzbetreibers multipliziert. Hiermit wird den heterogenen Netzentgelthöhen der verschiedenen Netzbetreiber Rechnung getragen und eine ausgeglichene Entlastungswirkung der Betreiber erzielt.
- 98 Die Stabilitätsprämie soll den Beitrag des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zur Netzstabilität in der Niederspannung, die höhere Auslastung sowie Kosten und Effizienzgewinne beim Netzausbau für alle Netznutzer angemessen in Ausgleich bringen. Einerseits kann die Integration der neuen Verbraucherinnen und Verbraucher weiteren Netzausbau auslösen, andererseits führt die Höherauslastung der Netze zu spezifisch niedrigeren allgemeinen Netzentgelten. Der daraus resultierende Beitrag wird von der Beschlusskammer mit einem Stabilitätsfaktor von 0,2 beziffert, wohlwissend, dass der Effekt jedenfalls zu Beginn der Regelung noch nicht objektiv zu bestimmen ist. Auch in diesem Falle erfolgt keine weitere Ausdifferenzierung hinsichtlich der verschiedenen Anschlusssituationen, sondern ein einheitlicher Faktor zwischen den Gruppen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen.
- 99 Durch die nach Tenor zu Ziffer 1.) gewährte Reduzierung, bestehend aus Bereitstellungs- und Stabilitätsprämie, darf das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten. Eine Reduzierung der an einer Marktllokation zu zahlenden Netzentgelte auf unter 0,00 Euro käme einer Auszahlung des Netzbetreibers an den Netznutzer gleich und ist nach Auffassung der Beschlusskammer

nicht angemessen. Der Betreiber kann seinen Netzanschluss weiterhin in vollem (Leistungs-)Umfang nutzen. Die Leistung des Anschlusses ist der dimensionierende Faktor für den Netzausbau, der – da bezogen auf den bereits angeschlossenen Verbraucher in der Vergangenheit liegend – nicht mehr vermieden werden kann. Erspart wird allenfalls künftiger, zusätzlicher Netzausbau. Ein Deckungsbeitrag kleiner 0,00 Euro würde den Verursachungsbeitrag des Netzkunden hinsichtlich des Netzausbaus von daher nicht sachgerecht abbilden. Die Abrechnung eines negativen Netzentgelts an einer Marktllokation darf somit nicht erfolgen.

- 100 Bei einer unterjährigen Teilnahme des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung hat eine tagesscharfe Abrechnung der pauschalen Netzentgeltreduzierung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer zu erfolgen.
- 101 Ursprünglich hatte die Beschlusskammer im Rahmen der ersten Konsultation eine bundeseinheitliche pauschale Reduzierung in bundesweit gleicher Höhe ohne Nennung eines konkreten Betrages zur Konsultation gestellt. Die Höhe sollte sich an den Kosten zur Einrichtung oder Herstellung der Steuerbarkeit orientieren. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer ihren ursprünglichen Vorschlag, sich an den Kosten zur Einrichtung oder Herstellung zu orientieren, beibehalten und diesen hinsichtlich des Betrages konkretisiert, vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 5 und § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 MsbG. In den Stellungnahmen zur 2. Konsultation wurde seitens Netzbetreiber und der Verbrauchzentrale Bundesverband beanstandet, dass die vom Betreiber zu tragenden Kosten für das intelligente Messsystem bei der Berechnung der Pauschalen Netzentgeltreduzierung statt mit 50 € lediglich in Höhe von 30 € zu berücksichtigen seien, da nach § 30 Abs. 1 MsbG mindestens 20 € von jedem zur Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem verpflichteten Letztverbraucher zu zahlen sind. Mit einer Berücksichtigung in Höhe von 30 € könne eine diskriminierungsfreie Gleichbehandlung gegenüber Letztverbrauchern ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung richtig und angemessen gewährleistet werden.
- 102 Diesen Vortrag hat die Beschlusskammer noch einmal kritisch gewürdigt. Der Vortrag erkennt die Rollentrennung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber. Es handelt sich für die Beschlusskammer um eine Orientierungsgröße, die insbesondere zu Beginn des Rollouts von intelligenten Messsystemen ihre Berechtigung

hat. Die Pauschale ist kraft gesetzlicher Anordnung auch dann zu gewähren, wenn noch gar keine intelligenten Messsysteme verbaut sind. Ein Bezug zu tatsächlichen Kosten ist daher nur beschränkt möglich. Eine Anpassung an eine Veränderung der zulässigen Preisobergrenzen nach MsbG ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Vielmehr erachtet die Beschlusskammer eine Bereitstellungprämie in Höhe von 80 € (brutto) aus Sicht der Betreiber als plausiblen Aufsatzzpunkt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Betreiber zur Teilnahme verpflichtet sind und erhebliche Investitionen in steuerbare Verbrauchseinrichtungen getätigt haben.

- 103 Die Stellungnehmenden führen aus, dass bei der Berechnung der pauschalen Netzentgeltreduzierung zum einen die Art der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und die Anzahl der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu berücksichtigen seien, zum anderen wird ausgeführt, dass ein Betreiber mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen an mehr als einer Marktlotation aber an einem Netzanschluss lediglich einmal die Bereitstellungprämie erhalten solle. Auch dieser Vortrag bleibt im Interesse einer schnellen und transparenten Regelung unberücksichtigt. Eine pauschale Netzentgeltreduzierung zeichnet sich gerade durch eine vergleichsweise geringe Komplexität aus, welcher eine Berücksichtigung der genannten Parameter zuwiderhandeln würde. Die pauschale Netzentgeltreduzierung hat zum Zweck, die Teilnahmeverpflichtung eines Betreibers einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung in angemessenen Umfang auszugleichen.
- 104 Die Beschlusskammer hat die pauschale Netzentgeltreduzierung um eine Stabilitätsprämie ergänzt und als Modul 1 zur zweiten Konsultation gestellt. Die Beschlusskammer hat damit Vorbringen aus der ersten Konsultation umgesetzt. Die Stabilitätsprämie berücksichtigt die unterschiedlich hohen Netzentgelte je nach Netzbetreiber und stellt somit sicher, dass die Netzentgeltreduzierung je nach Netzgebiet eine annähernd gleiche Entlastungswirkung entfaltet. Ohne eine solche netzbetreiberindividuelle Komponente hängt die Entlastungswirkung davon ab, in welchem Netzgebiet die steuerbare Verbrauchseinrichtung belegen ist. Dies ist nach Ansicht der Beschlusskammer nicht sachgerecht und erfordert ein zusätzliches Einbeziehen des jeweils geltenden Arbeitspreises ohne registrierende Lastgangmessung in der Niederspannung als Bezugsgröße.

- 105 Die Stellungnehmenden hinterfragen weiter die Herleitung der Verbrauchsannahme für eine durchschnittliche steuerbare Verbrauchseinrichtung. Der Wert von 3.750 kWh/a beruht, wie beschrieben, auf stark vereinfachten durchschnittlichen Annahmen für den Verbrauch von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Aufgrund der heterogenen Anschlusssituation und Nutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen lässt sich auch hier keine Einzelfallgerechtigkeit herstellen. Der Strombedarf einer Wärmepumpe hängt bspw. von ihrer Größe, der Dämmung des Gebäudes und den Wärmepräferenzen der Bewohner ab, der Strombedarf eines Ladepunkts wiederum von der Anzahl der Fahrzeuge, den Fahrtwegen und der Fahrweise des Betreibers. Einen der Höhe nach nicht signifikant abweichenden durchschnittlichen Verbrauchswert erhält man jedoch auch dann, wenn man den Endenergieverbrauch für Raumwärme eines Einfamilienhauses und eine konservative Jahresarbeitszahl einer Wärmepumpe oder die durchschnittliche Jahresfahrleistung eines PKW in Deutschland und den Stromverbrauch (kWh/km) eines durchschnittlichen Elektromobils heranzieht und dazu das von der Bundesregierung für 2030 angestrebte Verhältnis von Elektromobilen zu Wärmepumpen berücksichtigt.^{5 6} Die Beschlusskammer erachtet es daher als angemessen den anschaulichen Wert von 3.750 kWh/a für die Berechnung der pauschalen Netzentgeltreduzierung vorzugeben.
- 106 In den Stellungnahmen wurde außerdem vorgetragen, dass durch die Gewährung der pauschalen Netzentgeltreduzierung je Marktlotation einem Betreiber mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ein Anreiz entstünde, zusätzliche Marktlotationen einzurichten, um die pauschale Netzentgeltreduzierung mehrfach zu erhalten. Die Beschlusskammer teilt diese Befürchtung nicht. Die Stellungnehmenden verkennen zum einen, dass dem Betreiber zusätzliche Kosten für zusätzlich notwendige Zähler entstehen, zum anderen, dass Netzbetreiber an einer zusätzlichen Marktlotation und Anwendung von Modul 1 befugt sind, ggf. erneut einen Grund-

⁵ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/384/bilder/dateien/4_abb_eev-intensitaet-raumwaerme-ph_2023-03-03.pdf

⁶ https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftverkehr/VerkehrKilometer/vk_inlaenderfahrleistung/2020/verkehr_in_kilometern_kurzbericht_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=5

preis für die Marktlotation mit dem Netznutzer abzurechnen. Ein Wegfall des Grundpreises für separat gemessene steuerbare Verbrauchseinrichtungen ist lediglich im Modul 2 vorgesehen.

- 107 Die Stellungnehmenden haben weiter vorgetragen, dass die Mindesthöhe zu zahlender Netzentgelte nicht bei 0,00 Euro, sondern auf der Höhe des Grundpreises des jeweiligen Netzbetreibers liegen solle. Eine Verpflichtung zur Erhebung eines Grundpreises für einen Netzbetreiber besteht ausweislich § 17 Abs. 6 S. 2 Strom-NEV aktuell nicht. Die Beschlusskammer erwartet auch nur eine sehr geringe Anzahl von Anwendungsfällen dieser Untergrenze. Nur bei sehr geringer Entnahme aus dem Netz des Netzbetreibers würde die Reduzierung das eigentlich an der Marktlotation abgerechnete Netzentgelt übersteigen, wie dies bei Modul 1 zu erwarten ist. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass sich bei Betreibern auch nach Abzug der pauschalen Netzentgeltreduzierung im Regelfall die zu zahlende Netzentgelte an der Marktlotation oberhalb des Grundpreises einstellen. Die Beschlusskammer legt daher eine Untergrenze von 0,00 Euro fest. Die Entwicklung soll weiter beobachtet werden.
- 108 Die Umsetzung des Modul 1 zum 01.01.2024 hinsichtlich des rechtzeitigen Ausweises im Preisblatt des Netzbetreibers und der Abrechnung gegenüber Netznutzern ist nach Auffassung der Beschlusskammer 8 aufgrund frühzeitiger Kommunikation mit dem Markt möglich. Somit steht das Modul 1 auch einem Inkrafttreten der Festlegung zum 01.01.2024 nicht entgegen.
- 109 Zur Abdeckung aller denkbarer Anwendungsfälle ist Modul 1 alleine nicht vorgesehen. Die Beschlusskammer wird jedoch der heterogenen Anschlusssituationen und Nutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen durch die zusätzliche Einführung der Module 2 und 3 gerecht. Die Einführung einer marktlichen Beschaffung von Flexibilitäten (vgl. § 14c EnWG), wie in den Stellungnahmen zu ersten Konsultation vorgeschlagen ist nicht Gegenstand dieser Festlegung zur netzorientierten Steuerung. Die Ausgestaltung nach § 14a EnWG bleibt davon unberührt (vgl. § 14c Abs. 1 S. 2 EnWG).

3.3.2

Prozentuale Arbeitspreisreduzierung – Modul 2

- 110 Netzbetreiber im Sinne der BK6-Festlegung haben neben Modul 1 eine prozentuale Arbeitspreisreduzierung zu bilden und auszuweisen. Betreiber erhalten damit die Möglichkeit alternativ zur pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises zu wählen. Eine Kombination von Modul 1 und 2 an einer Marktllokation ist nicht möglich. Es handelt um zwei alternative Entgeltmodule, welche die verschiedenen Anschlusssituationen und Nutzungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen abdecken und die Netzentgelte jeweils in angemessener Höhe reduzieren. Voraussetzung für die Auswahl des Moduls 2 ist die Abrechnung des Verbrauchs einer oder mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen an einer separaten Marktllokation ohne registrierende Leistungsmessung.
- 111 Der reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Die prozentuale Reduzierung entspricht dem Grunde nach bereits der Form der Reduzierung, die vor Inkrafttreten dieser Festlegung für die Steuerung nach § 14a EnWG gewährt wurde. Nach den bisherigen Regelungen wurde die Reduzierung vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Netz die steuerbare Verbrauchseinrichtung belegen ist, in der eigenen Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen durch den Netzbetreiber gewährt. Dies hatte zur Folge, dass es zwischen den von den Netzbetreibern gewährten Arbeitspreisreduzierungen eine hohe Schwankungsbreite von 3% bis 85% gab.⁷ Im Mittelwert betrugen die Rabattierungen ca. 57 %.⁸ Mit dem von der Beschlusskammer festgelegten Wert in Höhe von 60% wird auf den Mittelwert abgestellt, der zum Stand bei Erlass der Festlegung der Beschlusskammer bekannt war. Somit nimmt die Beschlusskammer die bislang durch die Netzbetreiber im Durchschnitt kalkulierten Reduzierungen als netzwirtschaftlich begründet und der Höhe nach angemessen an. Die Beschlusskammer stellt durch die verbindliche Vorgabe sicher, dass ein transparenter und bundeseinheitlicher Reduktionssatz zur Anwendung kommt.

⁷ Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts 2022, S. 215.

⁸ Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts 2022, S. 215.

- 112 Darüber hinaus ist eine Reduzierung in vergleichbarer Höhe weiterhin gerechtfertigt, da Betreiber zur Teilnahme an den neuen Regelungen verpflichtet sind. Vor Inkrafttreten der BK6-Festlegung galt diese Verpflichtung nicht. Der Betreiber konnte durch die Wahl eines Standardtarifs den möglichen Eingriff des Netzbetreibers umgehen, war dann aber gezwungen den höheren allgemeinen Tarif zu zahlen, diese Ausweichmöglichkeit ist jetzt nicht mehr gegeben.
- 113 Weiter hat der Netzbetreiber für Marktlösungen, für die der Betreiber Modul 2 gewählt hat, keinen zusätzlichen Grundpreis mit dem Netznutzer abzurechnen. An Marktlösungen, für die Modul 2 ausgewählt wurde, wird ausschließlich die Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abgerechnet. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass an einer anderen Marktlösung des gleichen Netzanschlusses bereits ein Grundpreis entrichtet wird, sofern der örtliche Netzbetreiber einen Grundpreis erhebt. Klarstellend ist hinzuzufügen, dass mit dieser Festlegung keine Verpflichtung ausgesprochen wird einen Grundpreis zu erheben. Die Abrechnung eines zusätzlichen Grundpreises ist jedenfalls bei Anwendung des Modul 2 unzulässig.
- 114 Die Einführung des Moduls 2 wird von zahlreichen Stellungnehmenden aus dem Kreis der Netzbetreiber in Gänze abgelehnt. Diese erhöhe die Komplexität auf Netzbetreiber- und Lieferantenseite und leiste keinen volkswirtschaftlichen Mehrwert. Weiterhin sei die aus der Auswahlmöglichkeit auf Ebene der Netzentgelte resultierende Komplexität für den Betreiber verbraucherunfreundlich. Von anderer Seite wurde die Auswahlmöglichkeit gerade als verbraucherfreundlich hervorgehoben.
- 115 Die Beschlusskammer ist der Überzeugung, dass nicht die Einführung des Moduls 2 an sich die Komplexität erhöht, da eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises bereits vor Inkrafttreten der Festlegung angeboten wurde. Den Umsetzungsaufwand einer Wahlmöglichkeit zwischen Modul 1 und 2 für den Netzbetreiber und Lieferanten erachtet die Beschlusskammer jedoch als vertretbar.
- 116 Das Modul 2 ist nach Ansicht der Beschlusskammer auch verbraucherfreundlich, indem es die Auswahlmöglichkeiten für die Betreiber erhöht. Der Beitrag zur Stabilisierung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einem hohen Verbrauch

(bspw. Wärmepumpen in Mehrfamilienhäusern) wird durch das Modul 2 in angemessener Höhe berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, dass die unterschiedlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei der Netzentgeltreduzierung zumindest eine Auswahlmöglichkeit erhalten. Dies trägt dem unterschiedlichen Last- und Bezugsverhalten der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen Rechnung und würdigt so die verschiedenen Anschlusssituationen.

- 117 Die Anwendbarkeit von Modul 2 ist durch im Markt vielfach angewendete Messkonzepte auch in Kombination mit Eigenverbrauch aus einer Eigenerzeugungsanlage (bspw. Photovoltaikanlage) möglich. Die prozentuale Ermäßigung des Arbeitspreises gilt ausschließlich für die Entnahmemenge der steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus dem Netz des Netzbetreibers. Dabei ist sicherzustellen, dass die Entnahme aus dem Netz und der Verbrauch durch die steuerbare Verbrauchseinrichtung zeitgleich erfolgen, wofür nicht zwingend eine Viertelstundenmessung erforderlich ist. Diese Anforderung wird bereits durch bestehende, im Markt bekannte Messkonzepte erfüllt.
- 118 In der zweiten Konsultation hat die Beschlusskammer darauf verwiesen, dass das Modul 2 außerdem eine Begründung darin findet, dass die für die Anwendung notwendigen separate Messung, die Inanspruchnahme eines dynamischen Stromtarifs ausschließlich für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder die Befreiung von Umlagen gemäß der §§ 22 Abs. 1 i. V. m. 10 EnFG erlaubt. Stellungnehmende zur zweiten Konsultation haben vorgetragen, dass auch bei der Anwendung des Modul 1 für einen separat gemessenen Verbrauch einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung die Inanspruchnahme eines dynamischen Stromtarifs oder die Befreiung von Umlagen gemäß der §§ 22 Abs. 1 i. V. m. 10 EnFG möglich ist. Die Beschlusskammer erkennt den Vortrag an, erachtet die Einführung des Modul 2 dennoch für angemessen. Bei der Verwendung des Modul 1 für eine separat gemessene steuerbare Verbrauchseinrichtung ist der Netzbetreiber berechtigt einen Grundpreis an dieser Marktlotation zu erheben. Die Erhebung eines Grundpreises, obwohl davon ausgegangen werden darf, dass bei einer separaten Marktlotation für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung bereits an einer anderen Marktlotation am gleichen Netzanschluss ein Grundpreis erhoben wird, wirkt einer Umlagebefrei-

ung gemäß der §§ 22 Abs. 1 i. V. m. 10 EnFG wirtschaftlich entgegen. Die Beschlusskammer kann nicht ausblenden, dass der Elektrifizierung im Gebäude und Wärmesektor auf dem Weg zu einer treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Energieversorgung (Ziel gem. § 1 EnWG) besondere Bedeutung zukommt. Markteintrittshürden sind zu senken, solange es nicht um eine Quersubventionierung (vgl. Art. 18 Verordnung (EU) 2019/943) handelt. Das ist nicht der Fall.

- 119 Die Beschlusskammer bleibt nach Würdigung der Stellungnahmen bei der verpflichtenden Einführung des Moduls 2.

3.3.3 Zeitvariables Netzentgelt – Modul 3 (Anreizmodul)

- 120 § 14a Abs. 1 S. 2 EnWG zählt als mögliches Instrument der netzorientierten Steuerung auch die Einführung wirtschaftlicher Anreize auf. Betreiber können finanziell angereizt werden, selbstständig Verbrauch in lastschwache Zeiten zu verschieben bzw. Zeiten mit besonders hoher Auslastung der Verteilnetze zu meiden. Ist der finanzielle Anreiz groß genug, erhöht das Instrument die Auslastung der bestehenden Netzkapazität. Nachdem ein solches Instrument im Eckpunktepapier zur ersten Konsultation zunächst nicht vorgesehen war, hat die Beschlusskammer im Zuge der zweiten Konsultation ein umsetzbares Modell zur Anreizung selbstständiger Lastverschiebung vorgeschlagen. Netzbetreiber sind nun verpflichtet dieses Anreizmodul (Modul 3) ab dem 01.04.2025 anzubieten. Betreiber können dieses ausschließlich in Ergänzung zu Modul 1 auswählen. Darüber hinaus ist das Modul 3 Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung vorbehalten.
- 121 Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt 3 Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Tarifstufe oberhalb der Standardtarifstufe für Tageszeiten besonders hoher prognostizierter Auslastung (HT) und eine Tarifstufe unterhalb der Standardtarifstufe für Tageszeiten besonders niedriger prognostizierter Auslastung (NT) zu bilden und abzurechnen.
- 122 Die Tarifstufen des zeitvariablen Netzentgelts sind jährlich zu bilden und auf dem kalenderjährlichen Preisblatt gem. § 20 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 StromNEV erstmals zum 15.10.2024 auszuweisen.

- 123 Der Netzbetreiber hat die Hochlasttarifstufe und die Niedriglasttarifstufe in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Die Quartale in denen die Hochlasttarifstufe und die Niedriglasttarifstufe abgerechnet werden sind genauso wie die Preisstufen bereits in dem der Anwendung vorausgehenden Jahr vom Netzbetreiber festzulegen und auf dem Preisblatt auszuweisen. In übrigen Zeitraum ist die Standardtarifstufe abzurechnen. Die Auswahl des Modul 3 durch den Betreiber bleibt davon unberührt.
- 124 Bei der Bildung der Hochlasttarifstufe und der Niedriglasttarifstufe, sowie der Zeitfenster in denen diese angeboten werden, sind die folgenden Vorgaben von den Netzbetreibern zu beachten:
1. HT: Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen.
 2. NT: Der Netzbetreiber hat eine Niedriglasttarifstufe im Korridor zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe zu bilden.
 3. Verhältnis HT zu NT: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3.
- 125 Die 3. Vorgabe stellt sicher, dass Betreiber gegenüber Letztverbrauchern ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht bevorteilt werden und eine zusätzliche Netzentgeltreduzierung erhalten ohne das eigene Verbrauchsverhalten netzdienlich anzupassen. Hält der Netzbetreiber diese Vorgabe ein, werden Letztverbraucher ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht schlechter gestellt, wenn sie Modul 3 nicht auswählen können. Betreiber mit Potential zur Lastverschiebung entscheiden sich folglich nur für das Modul 3, wenn sie ihren Verbrauch in Zeitfenster der Niedriglasttarifstufe verschieben wollen.
- 126 Bereits im Zuge der ersten Konsultation sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen welche eine Einführung wirtschaftlicher Anreize als Instrument der netzorientie-

ren Steuerung befürwortet haben. Diese Stellungnahmen stammten ganz überwiegend aus dem Kreis der Automobil- und der Heizungsindustrie, aber auch aus Richtung des vzbv sowie weiterer Verbände wie dem BEE. Die Beschlusskammer ist der Forderung nach einem Instrument wirtschaftlicher Anreize zur Lastverschiebung nachgegangen. Jedoch bedurfte es einer Einordnung hinsichtlich der Umsetzbarkeit der verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten des Instruments wirtschaftlicher Anreize. Dies wurde auch in der öffentlichen Anhörung am 16.03.2023 erörtert.

- 127 Die Bandbreite der in den Stellungnahmen der ersten Konsultation vorgetragenen Ausgestaltungsmöglichkeiten bei der Einführung wirtschaftlicher Anreize zur Lastverschiebung reichen in der Spitze bis zur kurzfristigen Übermittlung von sich aus zu erwartenden Netzzustandsdaten ergebenden Preissignalen sowie der Einführung von Auktionen für freie lokale Netzkapazität. Die vorgetragenen Modelle mögen durchaus inhaltlich ihre Berechtigung finden.
- 128 Angesichts der komplexen technischen und prozessualen Umsetzung solcher Anreizinstrumente und der noch ausstehenden Digitalisierung der Niederspannung in Deutschland erachtet die Beschlusskammer derzeit die Einführung eines einfacheren Instruments als sinnvoll. Dieses Anreizmodul kann den steuernden Eingriff als Ultima Ratio des Netzbetreibers nicht ersetzen, allenfalls ergänzen.
- 129 Im Zuge der öffentlichen Anhörung wurde vorgetragen, dass in zahlreichen Ländern des europäischen Auslands bereits zeitvariable Netzentgelte zur Anwendung kommen. Nach eingehender Betrachtung des der Beschlusskammer vorliegenden Materials, ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich dabei weitgehend um mit dem hier festgelegten Modul 3 vergleichbare Instrumente handelt, Lastverschiebung in der Niederspannung anzureizen. Mitnichten gibt es unter den vorhandenen Instrumenten im europäischen Ausland landesweite dynamische Netzentgelte in der Niederspannung. Ein aus der Schweiz vorgetragenes Entgeltbildungsmodell zeichnet sich darüber hinaus durch eine nicht vergleichbare Entflechtung von Netz und Vertrieb aus, wie sie innerhalb der Europäischen Union Anwendung findet.

- 130 Die Beschlusskammer hat daher am 16.06.2023 ein zeitvariables Netzentgelt, dessen Preisstufen und Zeitfenster in dem der Anwendung vorausgehenden Jahr vom Netzbetreiber zu bestimmen sind, zur Konsultation gestellt.
- 131 In zahlreichen Stellungnahmen wurde die zeitgleiche Umsetzbarkeit der Einführung aller drei Module zum 01.01.2024 in Frage gestellt. Insbesondere die Einführung des Modul 3 zum 01.01.2024 stelle die Marktteilnehmer in den Prozessen der Marktkommunikation vor große Herausforderungen, bzw. sei technisch nicht umsetzbar. Dies gilt sowohl auf Netzbetreiber- als auch auf Lieferanten- und Messstellenbetreiberseite.
- 132 Die Beschlusskammer ist dem Vortrag, den Start des zeitvariablen Netzentgelts zu verschieben, insofern nachgekommen, dass dieses anders als ursprünglich vorgesehen, das erste Mal bei Preisbildung der Netzbetreiber für das Jahr 2025 berücksichtigt werden müsse und ab dem 01.04.2025 zur Anwendung komme, so sich ein Betreiber für Modul 3 entscheidet.
- 133 Die Beschlusskammer erachtet den verlängerten Zeitraum zur Umsetzung des Modul 3 jedoch auch deshalb für geboten, weil der Rollout für intelligente Messsysteme gerade erst beginnt und die notwendige Marktkommunikation und Verarbeitung der Informationen in den Datenverarbeitungssystemen, welche zur Abrechnung zeitvariabler Netzentgelte benötigt werden, noch angepasst werden müssen.
- 134 Die Terminvorgabe zum 01.04.2025 ergibt sich aus den eingeführten Anpassungszyklen der Marktkommunikation, zu denen größere Veränderungen umgesetzt werden. Auf einen zuverlässigen Prozess für die Marktkommunikation kommt es hier an. Obwohl Entgelte kalenderjährlich zu bilden sind, ist ein verzögerter Start der Abrechnungsvorgabe aufgrund der notwendigen Anpassungsprozesse erforderlich und angemessen.
- 135 Die Erfassung von Arbeitswerten in drei Tarifstufen des Netzbetreibers im Einklang mit dem Eichrecht, um diese zwischen den Marktparteien zu kommunizieren und abzurechnen, ist zum 01.01.2024 zur Überzeugung der Beschlusskammer nicht möglich. Die Verfügbarkeit der intelligenten Messsysteme liegt noch nicht in ausrei-

chendem Maße vor. Die Abrechnung über den TAF2 steht grundsätzlich zur Verfügung, erlaubt aber derzeit noch keine 3 Tarifstufen. Die Branche fordert die Anwendung des TAF7, der bislang nicht zur Abrechnung herangezogen werden darf.

- 136 Zusätzlich wurde vorgetragen, dass ein zeitvariables Netzentgelt nur dann wirksam ist, wenn der finanzielle Anreiz für Betreiber so groß ausfällt, dass diese bereit sind, ihren Bezug in lastschwache Zeiten zu verschieben. Dazu müssen die Niedriglasttarifstufe und die Hochlasttarifstufe einen ausreichend großen Abstand voneinander aufweisen. Gleichzeitig wurde in den Stellungnahmen vorgetragen, dass die Einführung zeitvariabler Netzentgelte neue von den Netzbetreibern nicht beobachtbare Lastspitzen auf lokaler Ebene verursachen könnten, da finanzielle Anreize gleichgerichtet seien. Mit der Option das zeitvariable Netzentgelt nur in mindestens 6 Monaten eines Jahres anzubieten, ist es den Netzbetreibern zum einen möglich den Abstand zwischen Niedriglasttarifstufe und Hochlasttarifstufe so groß zu wählen, dass ein Anreiz zur Lastverschiebung entsteht. Zum anderen können Netzbetreiber neue saisonale Lastspitzen verhindern.
- 137 Die Beschlusskammer sieht sich mit der Problemstellung konfrontiert, dass die Beobachtbarkeit der Niederspannung in vielen Netzgebieten noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass das anreizkonforme Verhalten der Betreiber im erforderlichen Maße beobachtet werden kann. Eine unbeobachtete Lastverschiebung durch einen gleichgerichteten finanziellen Anreiz verhindert keinen Steuerungseingriff durch den Netzbetreiber. Daher bleibt die verpflichtende Teilnahme an dem Mechanismus des § 14a EnWG geboten. Darüber hinaus könne ausweislich des Vortrags in der 2. Konsultation nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Lastverschiebung durch die wirtschaftlichen Anreize in vermeintliche lastschwache Zeiten, z.B. in der Nacht, in Teilnetzen mit einer hohen Durchdringung von Nachtstromspeicherheizungen neue Überlastungssituationen entstehen, die nicht beobachtet und ausgesteuert werden können. Dies galt es zu verhindern. Die Netzbetreiber können durch die Festlegung auf eine Anreizsetzung in Jahreszeiten verzichten, in denen ein unbeobachtetes Verschieben des Strombezugs aufgrund unerwarteter Lastspitzen nicht verantwortbar ist. In diesen Jahreszeiten wird der Verbrauch mit der Standardtarifstufe abgerechnet.

- 138 Die Bundesnetzagentur wird die Inanspruchnahme dieser Ausnahme beobachten und auswerten.
- 139 Auch hier verfolgt die Beschlusskammer den Ansatz, dass Betreiber nur bei einer tatsächlichen Verlagerung von Verbrauch vom zeitvariablen Netzentgelt profitieren sollen.
- 140 Solange der Erfolg der Lastverlagerung durch den Netzbetreiber nicht beobachtet oder prognostiziert werden kann, ist der betriebliche Nutzen für den Netzbetreiber durch das Modul 3 von untergeordneter Bedeutung, aber denkbar. So ist es zur Überzeugung der Beschlusskammer erwiesen, dass in der Vergangenheit dem Netzbetreiber durch zeitvariable HT/NT-Tarife Vorteile für den Netzbetrieb entstanden sind, indem Nachtstromspeicherheizungskunden mit ihrem hohen Strombezug in lastschwache Zeiten verlagert und Gleichzeitigkeiten vermieden wurden. Dies zeigt das grundsätzliche Potential einer solchen Regelung. Es setzt allerdings mindestens die Beobachtbarkeit, vielmehr den Zugriff des Netzbetreibers auf die Verlagerung voraus. Die Festlegung entwickelt diesen Ansatz für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in einem ersten Schritt und ohne den direkten Zugriff auf das Verbrauchsverhalten durch den Netzbetreiber in dem Modul 3 weiter.
- 141 Der wesentliche Nutzen der Regelung besteht in der verbindlichen Einführung einer bundesweiten Regelung zu zeitvariablen Tarifen, die in allen Systemen und Rechnungen durchgeführt und abgebildet werden müssen. Dies führt zu notwendigen Betriebserfahrungen auf dem Weg in ein durch volatile Erzeugung dominiertes Versorgungssystem. Dies entspricht der Zielsetzung des Gesetzes gem. § 14a Abs. 1 S. 2 EnWG und den Zielen des § 1 EnWG und erweist sich in der konkreten Ausgestaltung als durchführbar, geeignet und angemessen.
- 142 Ein wirtschaftlicher Nutzen entsteht allerdings in gewissem Umfang den Betreibern, die ihre steuerbaren Verbräuche in Niedrigtarifzeiten verlegen. Dies entspricht der gesetzlichen Zielsetzung.
- 143 Stellungnehmende tragen weiter vor, dass das Modul 3 lediglich in Kombination mit dem Modul 1 für Betreiber wählbar ist. Eine Kombinationsmöglichkeit mit Modul 2 wird ebenfalls gefordert.

Dem folgt die Beschlusskammer nicht. Betreiber erhalten im Modul 2 bereits eine umfassende Arbeitspreisreduzierung auf 40 % des Arbeitspreises für Entnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne registrierende Leistungsmessung. Eine zusätzliche Reduzierung durch ein zeitvariables Netzentgelt würde dem Sinn und Zweck des Letzteren zuwiderhandeln. Ein ausreichend großer Abstand zwischen Niedriglasttarifstufe und Hochlasttarifstufe, welche den Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung zur Lastverschiebung anreizt und gleichzeitig die Vorgaben der Beschlusskammer für das zeitvariable Netzentgelt erfüllt, ist nicht erzielbar.

- 144 Darüber hinaus sieht die Beschlusskammer auch keine Notwendigkeit darin, dass Netzbetreiber das zeitvariable Netzentgelt Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtung mit registrierender Leistungsmessung anbieten müssen. Diese haben die Möglichkeit eine Netzentgeltreduzierung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV für atypische Netznutzung zu beanspruchen.

3.3.4 Modulwechsel

- 145 Ein Wechsel der Module durch den Betreiber ist unter Einhaltung der für die Anwendung der Module genannten Voraussetzungen insbesondere im Falle eines Lieferantenwechsels möglich. Der Modulwechsel erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Netzbetreiber und den Lieferanten. Ein rückwirkender Modulwechsel ist ausgeschlossen.

3.3.5 Evaluierung

- 146 In den Stellungnahmen zur zweiten Konsultation wurde angeregt, die drei Entgeltmodule und insbesondere das Modul 3 nach Inkrafttreten der Festlegung zu evaluieren. Die Beschlusskammer erkennt das Erfordernis an, das festgelegte Modell mit zeitlichem Abstand zur Einführung auf seine Wirkung hin zu überprüfen. Gerade mit der Einführung eines zeitvariablen Netzentgelts steht allen Beteiligten ein umfangreicher Lernprozess bevor. Mit der Einführung einer saisonalen Ausgestaltungsmöglichkeit des zeitvariablen Netzentgelts hat die Beschlusskammer den Netzbetreibern den notwendigen Spielraum eingeräumt, kontraproduktive Effekte des zeitvariablen Netzentgelts möglichst zu vermeiden. In die Zukunft gerichtet wird die Be-

schlusskammer insbesondere untersuchen, ob ein finanzieller Anreiz über die Netzentgelte die Betreiber dazu veranlasst, Last in Niedriglastzeitfenster zu verschieben, und Netzbetreiber dadurch ein Nutzen entsteht.

3.4 Verpflichtung der Stromlieferanten

- 147 Netzentgelte in der Niederspannung kommen in der Regel nicht direkt gegenüber dem Betreiber zur Anwendung. Die Netzentgelte eines Durchschnittshaushalts mit 3.500 kWh zu Durchschnittsentgelten in der Niederspannung von ca. 9 ct/kWh bedeuten allerdings eine jährliche Rechnung von 315 EUR/a oder 26,25 EUR monatlich. Die Beschlusskammer hat sich bereits im Lichte der ersten Konsultation dazu entschieden, dafür kein direktes Abrechnungsverhältnis zwischen Betreiber bzw. Letztverbraucher und Netzbetreiber einzuführen. Aufwand und Nutzen stehen nach bisheriger Einschätzung, und im großen Einvernehmen mit den Marktbeteiligten, in keinem angemessenen Verhältnis.
- 148 Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Betreiber als Letztverbraucher Stromlieferverträge abschließen, die Netzentgelte zum Bestandteil haben. Der Betreiber trifft gegenüber dem Lieferanten die Wahl für Modul 2 als Alternative zu Modul 1 bzw. für Modul 3 als Ergänzung zu Modul 1. Zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber besteht insoweit kein vertragliches Verhältnis.
- 149 Die Festlegung verpflichtet in Tenor zu Ziffer zu 4.) die Stromlieferanten als unmittelbare Vertragspartner der Netzbetreiber zur notwendigen Transparenz gegenüber dem Betreiber bzw. Letztverbraucher. Die Verpflichtung beruht auf § 40 Abs. 5 EnWG. Stromlieferanten sind danach verpflichtet einem Betreiber mit dem ein Stromliefervertrag abgeschlossen wurde, der Netzentgelte zum Bestandteil hat (vgl. § 40 Abs. 3 Nr. 4), die Netzentgeltreduzierungen des Moduls nach Tenor zu Ziffer 1.) und aus dem Anreizmodul der Tenor zu Ziffer 3.) als jeweils separaten Betrag in der nach § 40 EnWG zu erstellenden Rechnung auszuweisen. Festgelegt werden die in der zweiten Konsultation vorgestellten Regelungen.
- 150 Der Stromlieferant ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet, dem Letztverbraucher eine einfache und verständliche Rechnung auszustellen sowie die Zusammensetzung des Rechnungsbetrages zu erläutern. Der Ausweis der Netzentgeltreduzierungen erfolgt in Ergänzung zu § 40 Abs. 3 Nr. 4 EnWG. Die Abrechnung gegenüber

dem Betreiber inklusive Netzentgelte obliegt grundsätzlich dem Lieferanten. In dieser Abrechnung müssen Netzentgelte bereits jetzt nach § 40 Abs. 3 Nr. 4 EnWG separat ausgewiesen werden, so sie Bestandteil des Stromliefervertrages sind. Darüber hinaus bestehen Vorgaben, vgl. § 40 Abs. 4 EnWG, welche Beträge auf der Rechnung auszuweisen sind. Ein separater Ausweis der Module ist, sofern Netzentgelte Bestandteil des Stromliefervertrages sind, im Einzelnen erforderlich.

- 151 Die Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist dem Netzbetreiber gemäß der BK6-Festlegung i. V. m § 19 Abs. 2 NAV anzuzeigen. Aus Sicht der Beschlusskammer erwächst hieraus kein neues Abrechnungsverhältnis. Dies wird derzeit weder als vorteilhaft noch zielführend bewertet. Ein zusätzliches Abrechnungsverhältnis würde den administrativen Aufwand bei Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung für den Letztverbraucher erhöhen. Dies entspricht den Stellungnahmen aus der ersten Konsultation. Darüber hinaus entsteht den Netzbetreibern entsprechender Aufwand bei der Implementierung der dazu erforderlichen Prozesse. Die Beschlusskammer erkennt an, dass auch den Lieferanten hierzu Umsetzungsaufwand entsteht. Dennoch kann die Abwicklung der Module eins bis drei aus Sicht der Beschlusskammer einfacher über das bereits bestehende Vertragsverhältnis zwischen Lieferanten und Letztverbraucher abgewickelt werden.
- 152 Bei einem Stromliefervertrag wird ein Gesamtpreis vom Lieferanten an den Letztverbraucher abgerechnet. Der Umsetzungsaufwand ist daher geringer als bei einem neu zu schließenden Vertragsverhältnis zwischen dem Betreiber und dem Netzbetreiber. Über den Netznutzungsvertrag erhält der Lieferant die abrechnungsrelevanten Daten vom Netzbetreiber. Netznutzer ist der Lieferant. In wenigen Fällen ist der Letztverbraucher direkt Netznutzer und es besteht ein Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber. In diesen Fällen ist der Letztverbraucher selbst Partei des Netznutzungsvertrages und die Abrechnung erfolgt innerhalb des Vertragsverhältnisses.

3.5 Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ)

- 153 Bei der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bleiben die Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung (NAV) von den Re-

gelingen dieser Festlegung unberührt. Insbesondere die nach § 9 NAV vorzunehmende Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses. Eine Reduzierung der Netzanschlusskostenbeiträge aufgrund des Anschlusses einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist ausgeschlossen.

- 154 BKZ sind demnach unter Beachtung der Vorgaben des § 21 Abs. 1 S. 1 EnWG nach § 11 NAV zu erheben. Nach § 11 Abs. 1 NAV kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen BKZ zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung verlangen. Dabei dürfen BKZ nach § 11 Abs. 3 NAV nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.
- 155 Zwar sind BKZ nicht verpflichtend zu erheben, haben aus Sicht der Beschlusskammer aber eine wichtige Steuerungs- und Lenkungsfunktion in Bezug auf den bedarfsgerechten und damit kostengünstigen Ausbau des Verteilnetzes.
- 156 Darüber hinaus leisten BKZ einen effizienten Finanzierungsbeitrag zum notwendigen Netzausbau, indem sie unverzinsliches Fremdkapital zur Verfügung stellen.
- 157 Soweit ein Netzbetreiber BKZ erhebt, ist er verpflichtet, dies diskriminierungsfrei gegenüber jedem Anschlussnehmer zu tun. Dies gilt auch beim Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.
- 158 Die Höhe des BKZ richtet sich nach der vom Anschlussnehmer voraussichtlich in Anspruch genommenen und reservierten Leistungen im Verhältnis zu der am Netzanschluss in Summe vorzuhaltenden Leistung wobei pauschalisierende Ansätze in der Niederspannung angewendet werden.
- 159 Nach § 14a Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EnWG kann die Beschlusskammer Regelungen zu Baukostenzuschüssen treffen.
- 160 Die Beschlusskammer ermöglicht mit der Tenorziffer zu 5.) eine Reduzierung der BKZ die im Zusammenhang mit dem Anschluss einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung erhoben werden. Der Netzbetreiber darf den auf die steuerbare Verbrauchseinrichtung entfallenden Anteil der BKZ um bis zu 20% reduzieren.

- 161 Der BKZ dient dazu eine erhöhte Bezugsleistung aus vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebenen dauerhaft bereitzustellen. Der Netzbetreiber kann Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in ihrem Leistungsbezug dimmen. Dadurch muss die erhöhte Bezugsleistung für Anschlussnehmer nicht dauerhaft zur Verfügung stehen. Dies rechtfertigt aus Sicht der Beschlusskammer eine Reduzierung des BKZ.
- 162 Im Rahmen der Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtung besteht die Möglichkeit, dass diese vergütete Leistung nicht vollumfänglich zur Verfügung steht. Der Netzbetreiber erhält die Möglichkeit, dies bei der Erhebung seiner Baukostenzuschüsse zur berücksichtigen. Durch die Vorgaben einer Spannbreite von bis zu 20 Prozent wird auch nicht entgegen des Vorbringens in den Stellungnahmen, eine Einengung der unternehmerischen Entscheidung des Netzbetreibers vorgenommen. Dieser erhält vielmehr die Möglichkeit neue Elemente bei seiner Kalkulation zu berücksichtigen.
- 163 Auch der Vortrag, eine Reduzierung von Baukostenzuschüssen für Inhaber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen würde gleichzeitig eine Benachteiligung der übrigen Netznutzer bedeuten, da die Reduzierung in Folge dessen auf die übrigen Netznutzer umgelegt würde, überzeugt nicht. Eine Umverteilung würde zum einen auch den Inhaber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung als Netzkunden betreffen. Zum anderen führt die Ausgestaltung der Erhebung von BKZ als „Kann“-Regelung in Gänze dazu, dass eine Benachteiligung von Netzkunden nur dann ausgeschlossen wäre, wenn BKZ verpflichtend zu erheben wären.
- 164 Es wurde vorgeschlagen, aus Vereinfachungsgründen auf Regelungen zu diesem Punkt zu verzichten. Bei wenigen Anwendungsfällen seien Regelungen hier unverhältnismäßig. Darüber hinaus wurde die Zweckerreichung der Baukostenzuschüsse in Frage gestellt. Eine Reduzierung für die Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtung sei nicht nachvollziehbar, da diese gerade die Netzlast erhöhen und damit die Ursache für Netzausbau setzen würden. Eine Einsparung von Netzausbau sei somit nicht vorhanden. Weiteres Vorbringen betraf Unklarheiten der administrativen Umsetzung.

165 Die Beschlusskammer erachtet trotz der Kritik eine mögliche Reduzierung des Baukostenzuschusses als wichtiges Instrument bei der Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Ergänzung zu den Regelungen, die die Netzentgelte in den Tenorziffern zu 1) bis zu 3) betreffen.

Gerade weil die Beschlusskammer die grundsätzliche Erhebung von BKZ als wichtigen Beitrag einer effizienten Betriebsführung erachtet, ist im Falle des § 14a EnWG eine ausnahmsweise und teilweise Reduzierung berechtigt. Die Zahlung von BKZ stellt eine wirtschaftliche Belastung für den Anschlussnehmer dar und steht daher in der aktuellen Diskussion teilweise in der Kritik als Hindernis für die gewollte Elektrifizierung. Den BKZ kommt aber eine wichtige Lenkungsfunktion für die maßvolle und bedarfsorientierte Dimensionierung von Anschlussbegehren zu. Anschlussnehmer setzen mit ihrer Netzanschlusskapazität den Anlass für bedarfsgerechten Netzausbau gem. § 11 Abs. 1 EnWG. Somit ist der BKZ ein verursachungsgerechter Beitrag zur Finanzierung von Netzkosten durch Netzausbau und grundsätzlich zu erheben. Der BKZ ist stets ein pauschaliertes und zeitpunktbezogenes Instrument. Darüber hinaus kommt ihnen aus Sicht des Netzbetreibers bei steigenden Zinsen auch eine effiziente Finanzierungsfunktion zu, senken sie doch den Finanzierungsbedarf des Netzbetriebs im Übrigen. Gerade weil dem BKZ diese wichtige Funktion zukommt, hat sich die Beschlusskammer entschieden, im Falle einer durch verpflichtende Teilnahme am Mechanismus des § 14a EnWG eingeschränkte Nutzbarkeit hier eine teilweise Reduzierung zuzulassen, auch wenn diese möglicherweise nicht dauerhaft den notwendigen Netzausbau verhindert.

166 Der administrative Umsetzungsaufwand ist nach Ansicht der Beschlusskammer als weniger hoch einzuschätzen. Aus den Stellungnahmen ergibt sich, dass es sich nicht um ein Massenphänomen handelt. Es sind Anpassungen an einer bestehenden Berechnungssystematik vorzunehmen. Eine Leistungserhöhung auf mehr als 30 kW in der Niederspannung kann eine Vielzahl von Verursachungsbeiträgen haben, so dass der Netzbetreiber den Anteil der Steuerbarkeit aus Gleichbehandlungsgründen individuell oder nach Fallgruppen betrachten muss.

Ob und in welcher Höhe von der Reduzierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, obliegt dem einzelnen Netzbetreiber als Adressat dieser Regelung.

3.6

Übergangsregelungen

- 167 Aus Gründen des Bestandsschutzes sieht die Beschlusskammer für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor Inkrafttreten dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt abgerechnet wurde, Übergangsregelungen vor.
- 168 Vor Inkrafttreten dieser Festlegung haben Netzbetreiber bereits reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG abgerechnet. Der Umfang dieser Netzentgeltreduzierungen lag in der eigenen Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen durch den Netzbetreiber. Die Netzbetreiber haben für den Verbrauch von Verbrauchseinrichtungen einen reduzierten Arbeitspreis abgerechnet. Außerdem haben die Netzbetreiber in den überwiegenden Fällen auf die Erhebung eines Grundpreises für den über eine separate Marktlokation abgerechneten Verbrauch verzichtet oder diesen zumindest reduziert.
- 169 Betreiber dieser Verbrauchseinrichtungen sollen für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2028 weiter diese Netzentgeltreduzierungen zum Ausgleich erhalten. Dies ist angemessen, weil die Betreiber der genannten Verbrauchseinrichtungen zuweilen Investitionsentscheidungen auf Grundlage dieser Netzentgeltreduzierungen getroffen haben.
- 170 Handelt es sich bei der Verbrauchseinrichtung um eine Nachtstromspeicherheizung so erfolgt die Netzentgeltreduzierung für die Dauer des unveränderten Betriebs. Dies ist angemessen, da sie aufgrund der oftmals über den Tag hinweg vereinbarten mehrstündigen strombezugsfreien Zeitfenster zu einer spürbaren Entlastung des Netzes beitragen. Dieser Beitrag zur Entlastung der Netzbereiche, insbesondere in Hochlastzeitfenstern, ist nach Einschätzung der Beschlusskammer 8 bis zur Außerbetriebnahme der Nachtstromspeicherheizungen unverzichtbar. Daher sind Nachtspeicherheizungen von der Pflicht in die netzorientierte Steuerung zu wechseln, dauerhaft ausgenommen. Mit dem Austausch, dem Ersatz oder dem Umbau der Anlage endet allerdings dieser Bestandsschutz. Im Falle von Nachtstromspeicherheizungen, die zumeist in Mehrfamilienhäusern betrieben werden, ist eine zukünftige Reduzierung auch aus sozialen Aspekten angemessen.
- 171 Die Beschlusskammer legt daher fest, dass für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach §

14a EnWG abgerechnet wurde, der im Jahr 2023 gewährte Prozentsatz zur Reduzierung des Arbeits- und eines Grundpreises bis zum 31.12.2028 bzw. für die Dauer des unveränderten Betriebs, im Falle von Nachtstromspeicherheizungen, beibehalten wird. Wurde der Grundpreis für den Verbrauch an einer solchen separat abgerechneten Verbrauchseinrichtung im Jahr 2023 vollständig erlassen, entspricht dies einer Reduzierung von 100%.

- 172 In den Stellungnahmen wurde vorgetragen, dass durch eine Wechselmöglichkeit vor dem 01.01.2029 in die Regelungen zur netzorientierten Steuerung gemäß der BK6-Festlegung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die vor dem 01.01.2024 nach § 14a EnWG abgerechnet wurde, dem Netzbetreiber bestehendes Potential zur Steuerung verloren ginge. Der Steuerungsumfang sei unter den neuen Regelungen durch die Einführung eines Mindestbezugs deutlich begrenzt. Nach Auffassung der Beschlusskammer 8 unterfällt die Wechselmöglichkeit in das ab dem 01.01.2024 geltende Steuerungsmodell der BK6-Festlegung. Die möglichen Auswirkungen auf die abzurechnenden Netzentgelte durch einen Wechsel vor dem 01.01.2029 ergeben sich aus der Teilnahme des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtung an der netzorientierten Steuerung.

III. Anlagenverweis

- 173 Die Anlage der Vorgaben zur Bildung der Preisstufen des zeitvariablen Netzentgelts ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann

Anlage - Vorgaben zur Bildung der Preisstufen des zeitvariablen Netzentgelts

Der Netzbetreiber hat das zeitvariable Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Standardtarifstufe, Hochlasttarifstufe und Niedriglasttarifstufe) zu bilden. Die Standardtarifstufe (ST) entspricht dem Arbeitspreis für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung in der Niederspannung. Die Hochlasttarifstufe (HT) liegt oberhalb der Standardlasttarifstufe, die Niedriglasttarifstufe (NT) unterhalb. Bei der Bildung der Hochlasttarifstufe und der Niedriglasttarifstufe hat der Netzbetreiber die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen.
2. Der Netzbetreiber hat eine Niedriglasttarifstufe im Korridor zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe zu bilden.
3. Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3.

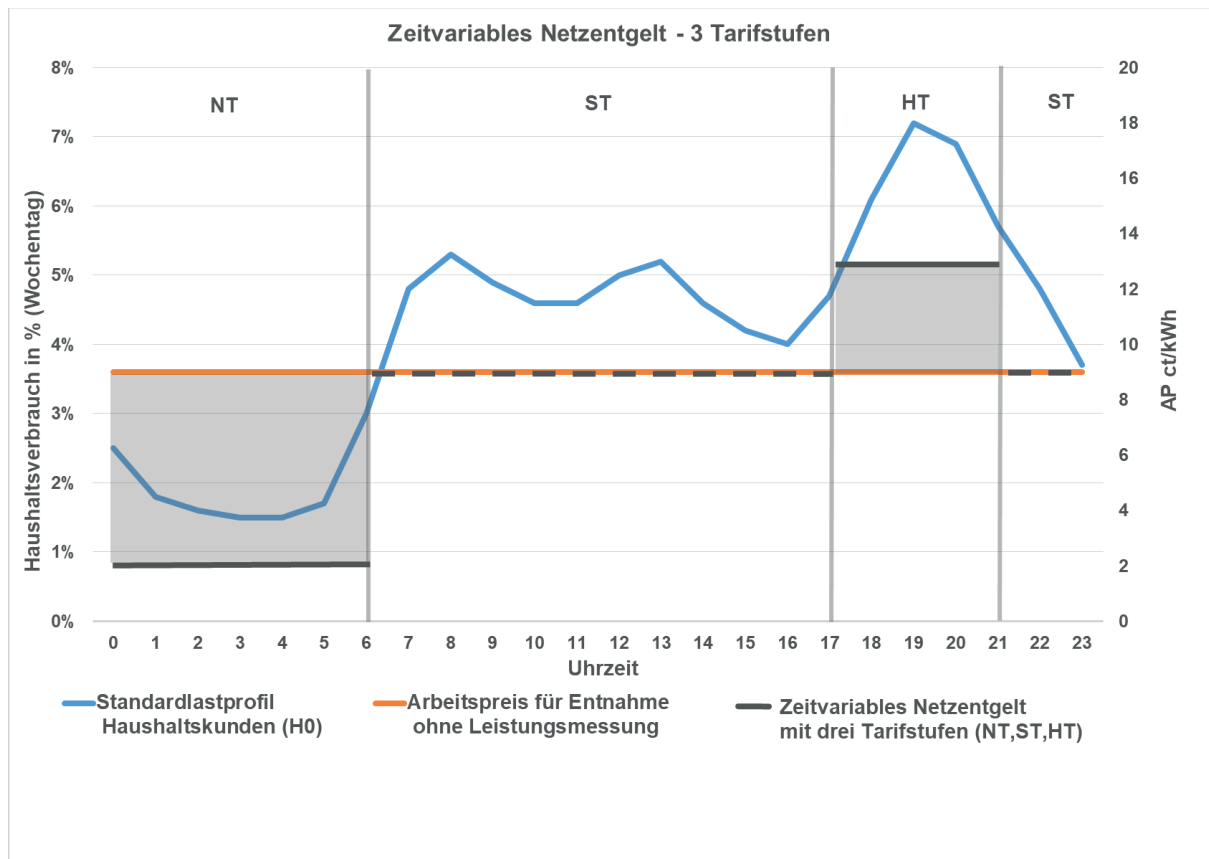


Abbildung 1 - Beispielhafte Ausgestaltung eines zeitvariablen Netzentgeltes mit drei Tarifstufen unter Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung